

Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

VON GÜNTER CHRIST

Über das Verhältnis von Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zu sprechen, bedingt zunächst einmal die Frage nach dem zu behandelnden Zeitraum. Läßt sich dieses Jahrhundert überhaupt als eine irgendwie unter einen einheitlichen Nenner zu bringende Zeiteinheit begreifen?

Für die Mitte des 15. Jahrhunderts läßt sich, mit Bezug auf unser Thema, durchaus eine markante Zäsur ausmachen: das „Wiener Konkordat“ vom 17. Februar 1448¹. Es ist für die Domkapitel in zweierlei Hinsicht bedeutsam geworden: einmal regelte es den Besetzungsmodus kirchlicher Benefizien, was für die Kapitelspfünden die Aufteilung der Kollatur in „Papst“- bzw. „Kapitelsmonate“ zur Folge hatte; zum andern wurde als Regelfall die Bestellung der Bischöfe kraft kanonischer Wahl festgeschrieben, wenn auch das Vertragsinstrument bei näherem Hinsehen eine Reihe nicht unbedenklicher Fußangeln barg, die auch fernerhin päpstlichen Interzessionsmöglichkeiten Spielraum ließen. Weniger eindeutig liegen die Dinge für den Endpunkt unserer Betrachtungen, die Mitte des 16. Jahrhunderts. Hier ein konkretes Datum zu nennen, erscheint mehr als gewagt. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 legte zwar in § 18 für den Übertritt eines geistlichen Fürsten zur neuen Lehre gewisse

Siglen:

- BHVB = Berichte des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg
FreibThSt = Freiburger Theologische Studien
MStHTH = Münchener Studien zur Historischen Theologie
ZGObrh = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
VEG = Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz

¹ Text bei: K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 1 (Tübingen ²1913) 266–268; ferner C. MIRBT, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen – Leipzig ²1901) 165–169.

Zum Wiener Konkordat von 1448 vgl. knapp: H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (Köln – Graz ⁴1964) 482–483; ausführlicher H. RAAB, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1) (Wiesbaden 1956) 40–46. Mit Schwerpunkt auf der Pfründenbesetzung: H. MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986) 108–151.

Verfahrensregeln fest² – Differenzen waren bekanntlich dadurch für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen –, brachte jedoch für das grundsätzliche Verhältnis von Bischof und Domkapitel keine Neuerung; der vielsagende Passus, daß es den Kapiteln „zugelassen (sei) eine Person der alten Religion verwandt zu wehlen ...“ deutet eher darauf hin, daß damit das formale Wahlrecht der Domkapitel zwar unangetastet bleibt, der inhaltliche Ausgang einer Wahl (auch im neugläubigen Sinne) dabei offengehalten wird. Im übrigen läßt sich lediglich feststellen, daß – ungeachtet zeitlicher Schwankungen in einzelnen Erz- und Hochstiften – um diese Zeit eine durchgängige Konsolidierung der Verhältnisse noch nicht eingesetzt hatte, ehestens erste Ansätze zu katholischer Reform erkennbar werden. Dazu nur einige Streiflichter: Während in Köln gerade (1545/46) der Reformationsversuch des Erzbischofs Hermann von Wied abgewehrt worden war³, befand sich Bamberg 1552 im Würgegriff des Markgrafen Albrecht Alcibiades⁴, darf auch der Würzburger Bischof Melchior Zobel von Giebelstadt († 1558), von „meist neugläubigen Beratern umgeben, mit denen ihn die humanistische Bildung einte“⁵, anders als sein Nachfolger Friedrich von Wirsberg⁶, noch nicht als Vertreter der katholischen Reform gelten.

Es muß schwerfallen, in dem Jahrhundert zwischen 1450 und 1550 so etwas wie eine Einheit zu sehen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schien die Reichskirche noch in voller Blüte zu stehen, spannte sich das Band reichskirchlicher Territorien von Basel, Lüttich und Utrecht im Westen bis Kammin, Magdeburg, Meißen, Merseburg und Naumburg im Osten, von Lübeck und Bremen im Norden bis Salzburg, Brixen, Trient, Chur und Sitten im Süden⁷. Von diesem imponierenden Bild, wie es

² Text bei: K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 2 (Tübingen 1913) 286; ferner bei H. H. HOFMANN (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1495–1815 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit XIII) (Darmstadt 1976) 101–102.

³ A. FRANZEN, Bischof und Reformation. Erzbischof Hermann von Wied in Köln vor der Entscheidung zwischen Reform und Reformation (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 31) (Münster/W. 1971) passim; F. BOSBACH, Köln, Erzstift und Freie Reichsstadt, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. H. 3 Der Nordwesten (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51) (Münster/W. 1991) 58–84. Bei beiden Beiträgen sei auf die weiterführende Literatur verwiesen.

⁴ W. ZEISSNER, Altkirchliche Kräfte in Bamberg unter Bischof Weigand von Redwitz (1522–1556) (= BHVB Beiheft 6) (Bamberg 1975) 215–220.

⁵ A. WENDEHORST (Bearb.), Das Bistum Würzburg. Teil 3 Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (= Germania Sacra NF 13) (Berlin – New York 1978) 124.

⁶ E. SPECKER, Die Reformtätigkeit der Würzburger Fürstbischöfe Friedrich von Wirsberg (1558–1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 27 (1965) 29–125.

⁷ Vgl. J. MARTIN (Bearb.), Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in

wenigstens die historische Karte zeigt, sind allerdings Abstriche zu machen. Erschütterungen durch innere Zerwürfnisse – so die Mainzer Stiftsfehden, deren letzte (zwischen Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau) in den Anfang unseres Zeitraums fällt⁸ –, ebenso auch eine Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und deren Domkapiteln, vor allem aber der Zugriff des sich verstärkt artikulierenden landesfürstlichen Kirchenregiments sind geeignet, das Bild zu trüben. Das wittelsbachische Bayern greift, wenn auch vergeblich, nach Regensburg (1457/87)⁹, den Habsburgern gelingt mit der Errichtung erster, wenn auch zunächst räumlich eng begrenzter, lediglich isolierte Inseln bildender Landesbistümer in Laibach (1461/62), Wien und Wiener Neustadt (1469) ein Einbruch in das reichskirchliche System¹⁰. Daß es damit nicht sein Bewenden haben sollte, zeigt die Tatsache, daß Kaiser Friedrich III. 1446 das Nominationsrecht über sechs, die Erblände tangierende Bistümer zugestanden worden war¹¹, 1478 Papst Sixtus IV. das Zugeständnis machte, siebzehn deutsche Erz- und Bistümer nur im Einverständnis mit dem Kaiser zu besetzen¹². Parallelen dazu bieten sich im nord- und mitteldeutschen Raum an: Havelberg¹³, Brandenburg¹⁴, Lebus¹⁵ und Kammin¹⁶ geraten zunehmend unter landesfürstlichen Einfluß – die ersten drei unter jenen der Kurfürsten von Brandenburg, das letztere den der Herzöge von Pommern; Meißen, Merseburg und Naumburg sehen sich mit Ansprüchen

Geschichte und Gegenwart (aktualisierte Neuausgabe Freiburg – Basel – Rom – Wien 1987) 82! Auf dieser Karte ist bereits die eingeschränkte Reichsstandschaft eidgenössischer bzw. mittel- und norddeutscher Hochstifte berücksichtigt.

⁸ F. JÜRGENSMEIER, *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil* (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2) (Frankfurt/M. 1988) 159–163 (mit weiterführender Literatur).

⁹ H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526)* (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* 34) (München 1971) 87–95; K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg. I Mittelalter und frühe Neuzeit* (Regensburg 1989) 215–223.

¹⁰ Zusammenfassend, im Vergleich mit dem bayerischen Landeskirchentum: G. CHRIST, *Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erbländen*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 116 (1976) 137–158, hier 149–150.

¹¹ H. v. SRBIK, *Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters* (= *Forschung zur neueren Geschichte Österreichs* I/1) (Innsbruck 1904) 34.

¹² SRBIK (Anm. 11) 35; RANKL (Anm. 9) 60–61.

¹³ J. SCHULTZE, *Die Mark Brandenburg*. Bd. 3 (Berlin ²1989) 70–72 läßt die Landsässigkeit aller drei Bistümer bereits im 14. Jahrhundert beginnen, betont vor allem aber die Rolle der Bulle Papst Nikolaus' V. vom 10. 9. 1447; J. HECKEL, *Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (= *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 100/101) (Stuttgart 1924, ND Amsterdam 1964) 28; RGG 3 100.

¹⁴ SCHULTZE (Anm. 13) 70–72; RGG 1 1337; HECKEL (Anm. 13) 28.

¹⁵ SCHULTZE, (Anm. 13) 70–72; RGG 4 259–260; HECKEL (Anm. 13) 28.

¹⁶ HECKEL (Anm. 13) 28. Das Konsensrecht des Landesfürsten beruhte auf einem Vertrag von 1436.

ihrer wettinischen „Erbschutzherren“ konfrontiert¹⁷. So angeschlagen das System der Reichskirche, bei näherem Hinsehen, bereits nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wirkt – der Befund, der sich ein Jahrhundert später darstellt, ist im Verhältnis dazu allerdings geradezu niederschmetternd. Wohl besteht die Mehrzahl der geistlichen Territorien nach außen hin noch, doch sind, vor allem im Norden, Nordosten und Nordwesten eine Reihe von Erz- und Hochstiften teils endgültig ins reformatorische Lager abgedriftet, werden teils von Bischöfen von dubiosem Konfessionsstatus regiert (ein Paradebeispiel der 1553 verstorbene Franz von Waldeck)¹⁸; auch da wo der geistliche Fürst an der alten Lehre festhält, wendet sich vielfach der Großteil der Bevölkerung, vor allem das städtische Bürgertum und der Adel, der Reformation zu¹⁹, bleibt die Wahl reformationsfreundlich gesinnter Kirchenfürsten weit über die Jahrhundertmitte hinaus ein ernstzunehmendes Thema; man denke dabei nur an Gebhard Truchseß in Köln (1577)²⁰, Johann Philipp von Gebsattel in Bamberg (1599)²¹, aber auch an den, wenn auch nicht zum Zuge gekommenen, Pfalzgrafen Reichard von Simmern in Mainz (1555)²². Endgültige Klärung sollte hier erst, nach den von der militärischen Situation des Dreißigjährigen Krieges bedingten wiederholten Gewichtverschiebungen, der Westfälische Friede bringen – dieser aber liegt ein Jahrhundert jenseits unserer Zeitgrenze!

¹⁷ Zu Merseburg und Naumburg vgl. HECKEL (Anm. 13) 28, dort der Begriff „Erbschutzherren“; zu Meißen vgl. RGG 4 833. Zur wettinischen Bistumspolitik vgl. neuestens ausführlicher K. BLASCHKE, *Geschichte Sachsens im Mittelalter* (Berlin 21991) 222–228.

¹⁸ Zu Franz von Waldeck ausführlich: A. SCHRÖER, *Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft*. 2. Bd. (Münster/W. 1983) 137–176 (Münster), 197–237 (Osnabrück), 28–41 (Minden).

¹⁹ So zum Beispiel in Würzburg, Bamberg und Passau. Vgl. H. CHR. RUBLACK, *Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen* (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 4) (Stuttgart 1978) 3–75 (für Würzburg); ebd. 76–91 (für Bamberg); ebd. 116–119 (für Passau). Für Passau weit ausführlicher: B. KAFF, *Volksreligion und Landeskirche. Die evangelische Bewegung im bayerischen Teil der Diözese Passau* (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* 69) (München 1977) 5–110.

²⁰ G. v. LOJEWSKI, *Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (= *Bonner historische Forschungen* 21) (Bonn 1962) 346–369; BOSBACH (Anm. 3) 74–76.

²¹ G. v. PÖLNITZ, *Der Bamberger Fürstbischof J. Ph. v. Gebsattel und die deutsche Gegenreformation (1599–1609)*, in: HJ 50 (1930) 47–69; mit anderer Akzentsetzung: E. SODER – H. ROSSMANN, *Johann Philipp von Gebsattel Fürstbischof zu Bamberg (1599–1609)*, in: *Homburg am Main. 1200 Jahre Hohenburg – 880 Jahre Kallmuth-Weinbau – 550 Jahre Stadt Homburg* (= *Beiträge zur Geschichte des Marktes Triefenstein* 2) Bd. 1 (Triefenstein 1982) 16–32.

²² PH. A. BRÜCK, *Pfalzgraf Reichart von Simmern als Kandidat für den Mainzer Erzstuhl 1555*, in: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 21 (1951) 3–12; H.-G. STURM, *Pfalzgraf Reichart von Simmern 1521–1598* (Trier 1968) 21–23; JÜRGENSMEIER (Anm. 8) 198–199.

Kehren wir zur Frage einer Kontinuität für die Spanne zwischen 1450 und 1550 zurück! Hier wäre festzustellen, daß ungeachtet sich verändernder religiöser Inhalte die beiden Pole unserer Betrachtungen als Institutionen konstant bleiben: sowohl Fürstbischöfe als auch Domkapitel verstehen sich als Teile eines kirchlichen wie auch verfassungsmäßigen Systems, an dessen „Segnungen“ festzuhalten beide entschlossen sind, dessen wirtschaftliche, soziale und politische Chancen sie auch in Zukunft zu nutzen gedenken – ungeachtet des Bekenntnisstandes im einzelnen, soweit um die Mitte des 16. Jahrhunderts von einem solchen überhaupt schon gesprochen werden darf²³. Bei den Fürstbischöfen dominiert vielfach die dynastisch-landesfürstliche Komponente, „Reformbischöfe“ bilden die Ausnahme; die Domkapitel verstehen sich als Korporationen mit festumschriebenen Sonderrechten, die einzelnen Domherren als Nutznießer ihrer Pfründen, im Lebensstil an der sie tragenden Schicht orientiert.

Es wäre vermessen, in dem hier gegebenen Rahmen verbindliche Aussagen über das Gesamt der Germania Sacra machen zu wollen. Deshalb erscheint es angezeigt, den geographischen Radius einzuengen, das Schwergewicht auf den von Mosel, Mittelrhein, Main und Donau begrenzten Raum zu legen. Weitgehend ausgeklammert bleiben soll auch das Problem der – nach der älteren Einteilung von Aloys Schulte²⁴ von hochadeligen über „gemischtadelige“ zu „gemeinständischen“ Institutionen reichenden – ständischen Zusammensetzung der Domkapitel. In dem hier zu betrachtenden Zusammenhang spiegelt sich diese ohnehin noch nicht so ausgeprägt in der Auswahl der Bischofspersönlichkeiten wider, wie dies von der Mitte des 16. Jahrhunderts an vielfach der Fall war.

Gegenstand historischer Forschung sind die Domkapitel seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts. Es soll hier nicht die Forschungsgeschichte von Albert Brackmann (1898) und dessen Nachfolgern über die von Aloys Schulte und Wilhelm Kisky vertretene „sozialgeschichtliche Richtung der Kapitelforschung“ bis zu der von Leo Santifaller praktizierten „Synthese des verfassungs- und sozialgeschichtlichen Ansatzes“ nachgezeichnet werden, in welcher „Verfassung, Verwaltung, Besitz und Prosopographie“ die tragenden Säulen der Betrachtungsweise abgeben²⁵. Es ist dies, bei aller Diversifizierung der Gesichtspunkte, letztlich doch im wesentlichen eine „Binnensicht“ – eine Sehweise, der sich noch die jüngste Studie über ein

²³ Allgemein dazu: E. W. ZEEDEN, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe (München – Wien 1965).

²⁴ A. SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (ND Darmstadt 1958) Nachtrag 3. Eine stärkere Differenzierung bei P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. Bd. I (Bern 1984) 41–49; hier werden 9 Gruppen gebildet.

²⁵ Vgl. dazu die Übersicht bei M. HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 64) (Mainz 1990) 2–3; die Zitate ebd. 3.

Domkapitel der alten Reichskirche, Hugo A. Brauns Untersuchung über das Eichstätter Domkapitel von 1535 bis 1803, verpflichtet weiß²⁶. Doch hat sich mittlerweile der Betrachtungsrahmen um ein erhebliches erweitert. Dies zeigt ein Blick auf die in den letzten anderthalb Jahrzehnten erschienenen umfangreichen Arbeiten über die spätmittelalterlichen Domkapitel von Trier²⁷, Speyer²⁸ und Mainz²⁹. Hier werden, über die herkömmliche Einbeziehung auswärtiger Bepfründungen und geistlicher Würden hinaus, Königtum, „regionale Herrschaftsträger“³⁰, im Falle Triers auch die Bischofsstadt, dazu das Papsttum in den Betrachtungshorizont einbezogen, „Beziehungsnetze“³¹ offengelegt; auch das uns hier besonders beschäftigende Thema „Bischof und Domkapitel“ wird dabei selbstredend thematisiert³².

Der hier zu behandelnde Zeitraum, der nicht allein eine der gängigen Epochengrenzen überspringt, sondern auch mit den Auswirkungen der Reformation eine tiefgreifende Zäsur im Kirchensystem beinhaltet, bringt es mit sich, daß monographische Untersuchungen diesen verschiedentlich nur teilweise abdecken. Holbach und Hollmann führen bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, Braun setzt erst 1535 ein, ebenso beginnt die mehr institutionengeschichtliche Darstellung von Günter Rauch über das Mainzer Domkapitel (1975/77)³³ mit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Lediglich Fouquet umspannt den gesamten Zeitraum (1350–1540), wie dies auch schon bei der Untersuchung von Johannes Kist über das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556 aus dem Jahr 1943³⁴ der Fall gewesen war. Flächendeckende Übersichten, wie sie Peter

²⁶ H. A. BRAUN, *Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformation bis zur Säkularisation (1535–1806). Verfassung und Personalgeschichte* (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 13) (Stuttgart 1991).

²⁷ G. FOUQUET, *Das Speyrer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel*. (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57). 2 Teile (Mainz 1977).

²⁸ R. HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter* (= Trierer Historische Studien 2). 2 Teile (Trier 1982).

²⁹ Wie Anm. 25.

³⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 269.

³¹ FOUQUET (Anm. 27) I 203 (hier Singular).

³² So bei HOLBACH (Anm. 28) I 243–295 und HOLLMANN (Anm. 25) 165–244. Bei FOUQUET (Anm. 27) wird der Beziehung Domkapitel-Bischof kein eigenes Kapitel gewidmet. Für Speyer gibt diese Themenstellung den übergreifenden Rahmen ab bei: L. G. DUGGAN, *Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552* (= Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions LXII) (New Brunswick 1978).

³³ G. RAUCH, *Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft* (Mit einer Liste der Domprälaten seit 1500), in: ZSavRGkan 61 (1975) 161–227; 62 (1976) 194–278; 63 (1977) 132–179.

³⁴ J. KIST, *Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder* (= Historisch-Diplomatische Forschungen 7) (Weimar 1943).

Hersche für die Zeit ab 1600 erarbeitet hat³⁵, stehen für unseren Beobachtungszeitraum nicht zur Verfügung.

Wie läßt sich nun, und damit wären wir beim Thema im engeren Sinne, das Verhältnis von Domkapitel und Bischof im einzelnen fassen?

Der Struktur geistlicher Staatsgebilde entsprechend, bildet das Verhältnis von Bischof und Domkapitel ein Dauerthema jeden Pontifikats – dies gilt sowohl für die Sphäre der geistlichen Administration als auch für die weltliche Regententätigkeit. Dieses Verhältnis in seiner Gänze zu erfassen und nachzuzeichnen, würde allein schon stoffmäßig den hier gesetzten Rahmen sprengen. Deshalb sollen sich die folgenden Ausführungen auf das Gebiet der weltlichen Stiftsregierung beschränken, und auch dies lediglich anhand repräsentativer Beispiele. Die an sich nicht minder bedeutsame Sphäre der geistlichen Regierungswelt muß im folgenden weitgehend ausgeklammert bleiben, wie in diesem Kontext auch zu bedenken ist, daß sich der Umfang der geistlichen Jurisdiktion keineswegs auf das Stiftsterritorium als solches beschränkte, sondern in erheblichem Ausmaß auf fremdes Herrschaftsgebiet übergriff, mit der ganzen damit verbundenen Problematik³⁶. Eine weitere Einschränkung soll gemacht werden: in einer Reihe geistlicher Staatsgebilde kann seit dem 15. Jahrhundert nicht allein von einer Bipolarität von Bischof und Kapitel ausgegangen werden; vielmehr sind als dritte Kraft die sich als Machtfaktor zunehmend artikulierenden Landstände³⁷ in das Kalkül einzubeziehen. Von der Rolle der Landstände als Herrschaftsfaktor hat die bisherige Forschung vor allem für den – hier nicht zur Sprache kommenden – Nordwesten der *Germania Sacra* ein einprägsames Bild gezeichnet³⁸. Für den hier zur Betrachtung stehenden Raum stellen sich die Verhältnisse wesentlich verwickelter dar. Neben lediglich rudimentärer Entwicklung eines landständischen Systems (so in Mainz³⁹ und Würzburg⁴⁰) steht anderwärts – so in

³⁵ Wie Anm. 24.

³⁶ Hier sei exemplarisch auf die oben Anm. 9 bzw. 11 genannten eingehenden Untersuchungen von RANKL über Bayern und SRBIK über Österreich verwiesen. Eine knappe Übersicht über weitere Arbeiten bei: K. BIHLMAYER – H. TÜCHLE, Kirchengeschichte. Zweiter Teil: Das Mittelalter (Paderborn 1962) 537–538.

³⁷ Dazu zusammenfassend: G. CHRIST, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 16/3 (1989) 257–328, hier 315–328.

³⁸ R. v. OER, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: D. GERHARD (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 16. und 17. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27) (Göttingen 1969) 94–119.

³⁹ G. CHRIST, Albrecht von Brandenburg und das Mainzer Erzstift, in: F. JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 3) (Frankfurt/M. 1991) 223–256, hier 232–235.

⁴⁰ E. SCHUBERT, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX/23) (Würzburg 1967).

Trier⁴¹ und Bamberg⁴² – das Domkapitel überhaupt außerhalb der landständischen Korporation und hat seinen Platz auf der Seite der „Herrschaft“. In anderen Fällen ist das Thema überhaupt noch wenig erforscht. So erscheint es berechtigt, den landständischen Faktor hier aus der Betrachtung herauszulassen.

Kommen wir noch einmal auf das Verhältnis Bischof – Domkapitel zurück. Es wäre verfehlt, dieses Verhältnis als eine Kette von Konfrontationen zu sehen. Die Regel war eher ein undramatisches, gewiß von kleineren Reibungen nicht freies Zusammenleben in den Bahnen einer (wenig aufzeichnungswürdigen) Alltagsroutine. Ein Blick in die einschlägigen Rezeß- bzw. Protokollbücher der Domkapitel beweist dies; hier überwiegen die täglichen Geschäfte, deren serielle Auswertungen gewiß wertvolle Ergebnisse erbringen dürfte; selbst Belange von herausragender Bedeutung erscheinen oft erstaunlich wenig akzentuiert. Dazu kommt der Zugang zu den Quellen: die Mehrzahl der Kapitelsprotokolle ruht noch unediert in den Archiven (mehrere teils staatlichen, in einigen Fällen auch kirchlichen); Editionen haben immer noch Seltenheitswert: so jene von Herrmann, fortgesetzt von Knies für Mainz (1450–86, 1514–45)⁴³, weiter diejenigen von Krebs für Speyer⁴⁴ und Konstanz⁴⁵.

Verdichtet erscheint die Beziehung Bischof – Domkapitel im Vorgang der Bischofswahl und der damit engstens verbundenen Wahlkapitulation. Jede Wahl eines Bischofs stellt das Ergebnis des Zusammentreffens verschiedenster Kräfte, Interessen, Tendenzen und Zwänge dar; das Resultat von Überlegungen, die in erster Linie das Wohl von Diözese und Stift im Auge haben, ist sie nur im Idealfall. Die Wahlkapitulationen lassen die Gewichtung der Kräfte innerhalb des geistlichen wie auch weltlichen Regiments deutlich werden, vor allem aber den Stand, den die Entwicklung der Domkapitel zur zweiten tragenden Säule des Systems (nicht unbedingt immer nur als Gegengewalt zur bischöflichen Herrschaft) erreicht hat. Dabei ist freilich zu bedenken, was im einzelnen Absichtserklärung, auch

⁴¹ G. KNETSCH, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert (= Eberings Historische Studien 75) (Berlin 1909, ND Vaduz 1965).

⁴² S. BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, in: BHVB 98 (1962) 3–337.

⁴³ F. HERRMANN – H. KNIES (Bearb.), Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Erster Band: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484 (Darmstadt 1976); F. HERRMANN (Bearb.), Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Dritter Band: Die Protokolle aus der Zeit des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg 1514–1545 (= Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen) 2 Teile (Paderborn 1932, ND Darmstadt 1974).

⁴⁴ M. KREBS (Bearb.), Die Protokolle des Speyrer Domkapitels (1500–1531) (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A/17; A/21) 2 Bde. (Stuttgart 1968/69).

⁴⁵ M. KREBS (Bearb.), Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, in: ZGObrh 100 (1952) 128–257; 101 (1953) 74–156; 102 (1954) 274–318; Beihefte zu 103 (1955), 104 (1956), 106 (1958) und 107 (1959). Erfasst sind die Protokolle von 1487 bis 1526.

Maximalziel war und was dann zur alltäglichen „Verfassungswirklichkeit“ geworden ist. In diesem Zusammenhang wäre auch zu fragen, inwieweit sich übergreifende, „zeitypische“ Tendenzen erkennen lassen, die sich nicht allein aus lokalen Gegebenheiten erklären lassen – ganz abgesehen von der (für diesen Zeitraum wohl nicht hinreichend zu klärenden) Frage, inwieweit hier angesichts zahlreicher Mehrfachbepfründungen Kontakte auf horizontaler Ebene ihre Auswirkungen zeitigten⁴⁶.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung des Wahlkapitulationswesens hat in jüngster Zeit erfreuliche Fortschritte gemacht⁴⁷. Eine, in älteren Untersuchungen, aber auch vereinzelt noch nach dem 2. Weltkrieg praktizierte, selektive Darstellungsweise wurde in neuester Zeit von einer den Gesamtbestand der Vertragsartikel erfassenden Darbietungsmethode abgelöst. Dieses für Brixen von Karl Wolfgruber 1951/56 erstmals in extenso⁴⁸, von Josef Oswald schon 1933 für Passau⁴⁹ streckenweise angewandte Verfahren wurde von Reinhard Rudolf Heinisch 1977 für Salzburg⁵⁰ und von Konstantin Maier 1990 für Konstanz⁵¹ aufgegriffen und nicht unwesentlich erweitert und verfeinert. Zusammen mit den auch aus älteren Arbeiten trotz der bekannten Einschränkungen zu gewinnenden Erkenntnissen lassen sich für den hier in Frage stehenden Zeitraum die bei der Abfassung der Wahlkapitulationen im Vordergrund stehenden Themen mit hinreichender Deutlichkeit erfassen. Zudem ist die früher eher skeptische Beurteilung des Phänomens bischöflicher Wahlkapitulationen⁵² von einer positiveren Würdigung abgelöst worden, wie sie sich explizit bei Maier für Konstanz findet⁵³, aber auch in der von Rudolf Vierhaus 1977 vorgelegten Übersicht schon deutlich geworden war⁵⁴.

⁴⁶ In diesem Zusammenhang bieten die Angaben in den biographischen Teilen einschlägiger Monographien über einzelne Domkapitel für weitergehende Untersuchungen zweifellos eine Fülle von Anhaltspunkten.

⁴⁷ Vgl. die Übersicht bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 282–285.

⁴⁸ K. WOLFGRUBER, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1418–1601), in: L. SANTIFALLER (Hg.), Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Ergänzungsband III) Band II (Wien 1951) 226–244 (zitiert: WOLFGRUBER I); DERS., Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1613–1791), in: ZSavRGkan 42 (1956) 248–323 (zitiert: WOLFGRUBER II).

⁴⁹ J. OSWALD, Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen (= MStHTh 10) (München 1933).

⁵⁰ R. R. HEINISCH, Die Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (= Fontes Rerum Austriacarum 2. Abt. 82. Band) (Wien 1977).

⁵¹ K. MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11) (Stuttgart 1990).

⁵² Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 284.

⁵³ K. MAIER (Anm. 51) 285–287.

⁵⁴ R. VIERHAUS, Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze

Daß hier keine auch nur annähernd lückenlose Übersicht über die Entwicklung des Wahlkapitulationswesens von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts geboten werden kann, braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Abgesehen von der unterschiedlich intensiven wissenschaftlichen Aufarbeitung verbietet dies allein schon der hier zur Verfügung stehende Zeitrahmen. So wollen sich die folgenden Ausführungen auf eine Reihe markanter Gesichtspunkte konzentrieren, an denen eine zunehmende Teilhabe der Domkapitel am weltlichen Regiment sichtbar wird. Wenn sich auch ein einigermaßen einheitliches Bild schwer gewinnen läßt und mancherorts Sonderformen und -entwicklungen zu konstatieren sind, können doch einige übergreifende Tendenzen festgehalten werden.

So ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts vielfach eine gewisse Zäsur zu beobachten, setzt um diese Zeit ein neuer Schub von Kapitelsforderungen ein. Bevor jedoch auf Einzelheiten eingegangen werden soll, zunächst einige Bemerkungen über den allgemeinen Entwicklungstrend, dies anhand ausgewählter Beispiele.

In Würzburg⁵⁵ wird mit der 1446 (aus zwei unterschiedlichen Fassungen von 1444 kontrahierten) von Gottfried IV. Schenk von Limpurg eingegangenen Wahlkapitulation eine Phase der „tastenden Versuche“ abgeschlossen, der Beginn einer neuen Entwicklung eingeleitet. Es ist „die für lange Zeit grundlegende Kapitulation“, das folgende Jahrhundert wird als „Zeit der ruhigeren Weiterentwicklung“ charakterisiert⁵⁶. Verschiedentlich, so zwischen 1446 und 1455 oder 1540 und 1544 sind kaum Veränderungen zu konstatieren.

In Bamberg setzt die Wahlkapitulation für 1459 (für Georg I. von Schaumberg) eine Zäsur⁵⁷. Sie ist nicht nur das erste in deutscher Sprache abgefaßte Bamberger Wahlgedinge, sondern kommt in ihren Forderungen „einer Mitherrschaft schon sehr nahe“. Die weitere Verschärfung der Klauseln bei der Wahl von 1475⁵⁸ führte dann zu dem, neuerlich von Matthias Thumser aufgearbeiteten, Kapitulationsstreit von 1482⁵⁹, auf den an anderer Stelle noch einzugehen sein wird. Nach einem nochmaligen

(= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 56) (Göttingen 1977) 205–219.

⁵⁵ J. F. ABERT, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts 1225–1698. Eine historisch-diplomatische Studie, in: Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904) 25–186, hier 71–75, die Zitate ebd. 75 bzw. 71.

⁵⁶ ABERT (Anm. 55) 75, dies die Überschrift des folgenden, die Zeit bis 1544 behandelnden Kapitels.

⁵⁷ G. WEIGEL, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung (Aschaffenburg 1909) 59–63, das Zitat ebd. 63.

⁵⁸ WEIGEL (Anm. 57) 63–65.

⁵⁹ M. THUMSER (Bearb.), Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82 (= BHVB Beiheft 24) (Bamberg 1990).

Anziehen der Kapitelsforderungen bei der Wahl Heinrichs III. Groß von Trockau im Jahre 1487 lenkte die Entwicklung auch hier in ruhigere Bahnen ein – zwischen 1501 und 1522 gab es kaum merkliche Veränderungen⁶⁰. Allerdings mußte sich Weigand von Redwitz 1522 zu einem umfangreichen, die weltliche Regierungsgewalt betreffenden „Beijurament“ herbeilassen⁶¹, von Johannes Looshorn in seiner voluminösen Bamberger Bistumsgeschichte als „schmachvoller Wahleid“ charakterisiert⁶². Allem Anschein nach waren die Forderungen des „Beieids“ nach der Beschwörung der regulären Wahlkapitulation im Kapitel nachgeschoben worden; die näheren Umstände scheinen noch der Klärung zu bedürfen. Übrigens wurden die Bestimmungen des „Beijuraments“ 1554 – und damit sind wir bereits am Endpunkt der von uns zu betrachtenden Epoche – mit der Koadjutorkapitulation für Georg Fuchs von Rügheim verschmolzen⁶³.

In Trier⁶⁴ erfolgt 1456 – es ist die letzte Wahlkapitulation, bei der das Domkapitel als Aussteller auftritt, in der Folge werden die Wahlgedinge durch den Neo-Elekten feierlich verbrieft – eine beträchtliche Erweiterung gegenüber früheren Wahlkapitulationen, die als „zusätzliche Beschränkung der Handlungsfreiheit des Erzbischofs“ und Beginn des Strebens des Domkapitels nach verstärktem politischem Einfluß zu deuten ist⁶⁵. Allerdings kommt im gleichen Jahr eine Einung von Grafen, Herren, Rittern, Städten und Dörfern des Erzstifts zustande, die ein Gegengewicht zu den überzogenen Kapitelsforderungen darstellt – dies allerdings eher ein untypisches Muster für die Beschränkung des Kapiteleinflusses durch laikale Kräfte⁶⁶. Eine Reihe von Punkten dieser Wahlkapitulation werden jedoch 1480 von Papst Sixtus IV. für ungültig erklärt, doch kann das Domkapitel schon zwei Jahre darauf das Wahlgedinge in seinem ursprünglichen Umfang restituieren⁶⁷. Nicht viel besser erging es einer päpstlichen Interzession im Jahre 1505⁶⁸. Die von Papst Julius II. oktroyierte, auf den geistlichen Bereich beschränkte Wahlkapitulation wurde schon im folgenden Jahre durch den Kapitelswünschen entsprechende, hauptsächlich auf den weltlichen Bereich abzielende Punkte ergänzt. Für die drei folgenden

⁶⁰ WEIGEL (Anm. 57) 72–75.

⁶¹ WEIGEL (Anm. 57) 82–83; ZEISSNER (Anm. 4) geht auf die Wahlkapitulation Weigands von Redwitz nicht weiter ein.

⁶² J. LOOSHORN, Geschichte des Bisthums Bamberg. Bd. 4: 1400–1556 (Bamberg 1900, ND Neustadt/Aisch 1980) 544.

⁶³ WEIGEL (Anm. 57) 84–85.

⁶⁴ J. KREMER, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen (Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes Trier) (= Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft XVI) (Trier 1911) 14–17.

⁶⁵ HOLBACH (Anm. 28) I 254.

⁶⁶ KREMER (Anm. 64) 132–134; KNETSCH (Anm. 41) 31–33; HOLBACH (Anm. 28) I 255.

⁶⁷ KREMER (Anm. 64) 125–127.

⁶⁸ KREMER (Anm. 64) 127.

Wahlen (1511, 1531 und 1540) liegen die Verhältnisse mangels einschlägiger Quellen weitgehend im dunkeln. Erst mit der Wahl von 1547 betreten wir wieder festen Boden⁶⁹. Die Wahlkapitulation von 1556 leitet dann einen neuen, bis in die ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts reichenden Entwicklungsschub ein⁷⁰.

Auch Mainz fügt sich in diese Tendenz ein. Hier wirkt sich der Bistumsstreit zwischen Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau auf die Stärkung der Kapitelsposition aus. Schon in der Wahlkapitulation bei Diethers erster Wahl (1459) traten die Forderungen „mit einer solchen Schärfe und so zahlreich auf wie niemals zuvor“⁷¹. Diese Wahlkapitulation wurde 1461 von Adolf II. von Nassau übernommen, war von diesem aber noch 1468 nicht besiegelt⁷². Noch überboten wurde sie von der anlässlich der zweiten Wahl Diethers 1475 eingegangenen Wahlkapitulation; diese bildet, „zusammen mit den Annexverpflichtungen den Höhe-, zugleich aber auch den Scheitelpunkt in der Entwicklung der Mainzer Wahlgedinge“⁷³. Von da an flacht die Kurve deutlich ab; von 1480 bis 1514 ändern sich die Kapitulationsbestimmungen kaum mehr⁷⁴. Es erscheint bezeichnend, daß die Wahlkapitulation für Albrecht von Brandenburg nur einen einzigen, die Ausweisung der Juden betreffenden und obendrein noch an versteckter Stelle untergebrachten neuen Artikel gegenüber jener seines Vorgängers Uriel von Gemmingen enthielt⁷⁵. Erst mit der Wahlkapitulation für Sebastian von Heusenstamm im Jahre 1545 werden dann neue Akzente gesetzt⁷⁶.

In Speyer, wo sich aus der Zeit nach der Mitte des 15. Jahrhunderts erstmals für 1464 eine Wahlkapitulation erhalten hat⁷⁷, läßt sich ebenso die Richtung auf eine Erweiterung der Kapitelsrechte erkennen. Der hier erreichte Stand wurde bis weit ins 16. Jahrhundert hinein gehalten: für 1478, 1504, 1513 und 1529 wird von tieferegreifenden Veränderungen nichts berichtet⁷⁸.

Eine Verschärfung der Bedingungen läßt sich auch 1464 in Eichstätt

⁶⁹ KREMER (Anm. 64) 17.

⁷⁰ KREMER (Anm. 64) 18.

⁷¹ M. STIMMING, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1232–1788) (Göttingen 1909) 46.

⁷² STIMMING (Anm. 71) 47.

⁷³ HOLLMANN (Anm. 25) 181.

⁷⁴ STIMMING (Anm. 71) 50–51. Auf die Wahlkapitulation für Uriel von Gemmingen (1508) wird näher eingegangen bei: H. FAULDE, Uriel von Gemmingen. Erzbischof von Mainz (1508–1514) – Beiträge zu seiner Geschichte (Erlangen 1955) 13–20.

⁷⁵ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 225.

⁷⁶ STIMMING (Anm. 71) 56–57; R. DECOT, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555 (= VEG 100) (Wiesbaden 1980) 42–43.

⁷⁷ K. KLOE, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Speyer (1272–1802) (Speyer 1928) 43–49.

⁷⁸ KLOE (Anm. 77) 49–53.

feststellen, dies als Reaktion auf den 1450/53 zwischen Johann III. von Eich und seinem Domkapitel geführten Streit um die Wahlkapitulation⁷⁹.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß das Kapitulationswesen um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine neue Schubkraft erhalten hat. Trotzdem wird man sich hüten müssen, diese Zäsur zu überschätzen. In einer Reihe von Fällen kann man durchaus von einer gewissen, wenn auch durch Rückschläge unterbrochenen, Kontinuität sprechen. So sind etwa in Mainz bedeutende Schritte in Richtung auf eine „Mitlandesherrschaft des ... Domkapitels“ schon 1337 zu verzeichnen⁸⁰, 1390/93 werden weitere Fortschritte erzielt, und schon 1396 kann von einem „Grundgerüst der späteren Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts“ gesprochen werden⁸¹. Auch für Speyer glaubt Kloe feststellen zu können, daß die Wahlgedinge von 1272 bis 1529 „inhaltlich zueinander in einem gewissen Verhältnis“ stehen⁸².

Es gibt jedoch, verglichen mit dem vorher Gesagten, durchaus abweichende Befunde. Dies gilt einmal für Passau. Hier geht die Tendenz zu einer Aufstellung von Dauerkapitulationen. Die in der Sedisvakanz von 1342 kontrahierte Wahlkapitulation behielt „als eine Art statutum perpetuum“ bis 1451 unverändert Gültigkeit⁸³; sie wurde, mit wenigen Ausnahmen, von den Bischöfen jeweils bestätigt⁸⁴. Die 1451 – auch hier ist die Mitte des 15. Jahrhunderts eine bedeutsame Zäsur – erneuerte Wahlkapitulation ist gleichfalls als „capitulatio perpetua“ angelegt und sollte keineswegs nur den Elekten von 1451 verpflichten. Sie enthielt äußerlich zwar nur einen Punkt mehr als ihre Vorgängerin, doch fielen die einzelnen Artikel weit umfangreicher aus, ihr Inhalt war „zum größten Teil ein völlig anderer“ als 1342⁸⁵. Untypisch gegenüber den im Vorhergehenden betrachteten Kapitulationen ist der Anteil der geistlichen Regierungsgewalt stark akzentuiert, so daß Oswald in dieser Hinsicht von einem „Höhepunkt in der Geschichte des Passauer Wahlkapitulationswesens“⁸⁶ sprechen kann. Diese Akzentverschiebung wird man ohne Zweifel mit dem auffallenden Mißverhältnis von hochstiftischem Territorium und geistlichem Jurisdiktionssprengel in Zusammenhang bringen dürfen, der dem Bereich der geistlichen Regierungsrechte ein überdurchschnittlich großes Gewicht verlieh⁸⁷. Als Hauptgrund für die Neufassung der Wahlkapitulation werden einmal die unter den beiden letzten Bischöfen, Georg

⁷⁹ L. BRUGGAIER, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259–1790. Eine historisch-kanonistische Studie (= FreibThSt 18) (Freiburg i. Br. 1915) 42.

⁸⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 171.

⁸¹ HOLLMANN (Anm. 25) 175.

⁸² KLOE (Anm. 77) 24.

⁸³ OSWALD (Anm. 49) 105–106; das Zitat ebd. 118.

⁸⁴ OSWALD (Anm. 49) 110–117.

⁸⁵ OSWALD (Anm. 49) 122–136; das Zitat ebd. 124.

⁸⁶ OSWALD (Anm. 49) 134.

⁸⁷ Vgl. Atlas zur Kirchengeschichte (Anm. 7) 46.

Graf Hohenlohe und Leonhard von Laymingen, ausgetragenen Kapitulationsstreitigkeiten namhaft gemacht, aber auch das Beispiel anderer Erz- und Hochstifte, deren Kapitulationswesen sich inzwischen weiterentwickelt hatte, so daß die Verhältnisse in Passau rückständig erscheinen mußten⁸⁸. Die Wahlkapitulation von 1451 stand bis 1517, dem Regierungsantritt des Administrators Ernst von Bayern, in Geltung⁸⁹, befand sich jedoch im Jahrzehnt von 1480 bis 1490, unter den dem Hochstift von außen aufgedrängten Bischöfen Georg von Heßler, Friedrich Mauerkircher und Friedrich von Oettingen außer Geltung; erst mit der Wahl von 1490 wurde sie wieder praktiziert⁹⁰. Noch in den ersten Jahren der Regierung des Administrators Ernst setzte ein gewisser Niedergang ein. Die 1532 nach längeren Verhandlungen zustandegekommene, als „Ernestinisches Konkordat“ bekanntgewordene Vereinbarung⁹¹ trägt in vieler Hinsicht einen anderen Charakter als die herkömmlichen Wahlkapitulationen: sie ist das Resultat von Verhandlungen, in der Art eines gegenseitigen Übereinkommens – daher auch die Bezeichnung „concordata“, nicht mehr wie bisher „statuta“; sie war auch nicht etwa am Beginn einer Stiftsregierung zustandegekommen, sondern 15 Jahre nach dem Regierungsantritt des Administrators. Im ganzen konnte das Domkapitel kein neues Terrain gewinnen, so daß Oswald geradezu vom „Niedergang der domkapitelischen Macht im Bistum“ sprechen konnte. Freilich hatte auf der anderen Seite die Wahlkapitulation „die freie bischöfliche Sanktion erhalten“, konnte sie doch nicht mehr, wie sonst die Regel, als *conditio sine qua non* für Wahl und Regierungsübernahme gelten. Auch diese Kapitulation sollte „in perpetuum“ verbindlich sein; dies war freilich nur, was die Grundsubstanz anging, der Fall: schon 1540 kommen zu den 39 Artikeln 34 weitere hinzu⁹², 1555 noch einmal sechs⁹³. Ihren Abschluß fand die Wirkungsgeschichte der Wahlkapitulation von 1532 erst im Jahre 1597⁹⁴.

Auch in Regensburg nahm die Entwicklung einen eigenen Gang. Hier begegnet erst verhältnismäßig spät – bei der Wahl Friedrichs II. von Parsberg im Jahre 1437 – eine Wahlkapitulation⁹⁵. Sie sollte zur Basis aller Wahlgedinge bis 1579 werden. Diese Rolle verdankt sie freilich einem

⁸⁸ OSWALD (Anm. 49) 122.

⁸⁹ OSWALD (Anm. 49) 135–145.

⁹⁰ OSWALD (Anm. 49) 137–139.

⁹¹ OSWALD (Anm. 49) 148–174; die Zitate ebd. 171.

⁹² OSWALD (Anm. 49) 176. 33 Artikel waren unverändert übernommen worden, 6 mit Änderungen, 34 Artikel waren „völlig neu“.

⁹³ OSWALD (Anm. 49) 185. Von den 73 Artikeln der Wahlkapitulation von 1541 waren 69 übernommen worden, 10 Artikel waren neu.

⁹⁴ OSWALD (Anm. 49) 242 läßt mit dem Jahr 1597 die vierte, vom habsburgischen Erzherzogshaus dominierte Epoche des Passauer Wahlkapitulationswesens beginnen.

⁹⁵ N. FUCHS, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 101 (1960/61) 5–108, hier 22–24; 28; HAUSBERGER (Anm. 9) 210–211.

Streit, in den der Bischof mit seinem Domkapitel geraten war und der zu einer päpstlichen Interzession beträchtlicher Fernwirkung führen sollte: Papst Nikolaus V. erklärte die ihm vorgelegten Artikel der Wahlkapitulation als „rationabilia et utilia“ und sprach dem Bischof das Recht ab, „die beschworenen Artikel zu annullieren“⁹⁶. Damit war das Kapitel in die Lage versetzt, sich stets auf diese positive päpstliche Stellungnahme zu berufen, die Wahlkapitulation von 1437 als päpstlich sanktioniert anzusehen und die in späteren Wahlgedingen hinzugekommenen Artikel lediglich als Spezifizierung des Kernbestandes zu interpretieren⁹⁷. Die neuen Artikel wurden zunächst auch in einer eigenen Urkunde festgehalten und erst seit 1488 jeweils der Gesamtkapitulation einverleibt⁹⁸. So stellen die Regensburger Wahlgedinge zwar keine „Dauerkapitulation“ nach Passauer Muster dar, wurden aber als organische Erweiterungen eines Grundbestandes verstanden.

Wieder anders stellen sich die Dinge in Konstanz dar. Die Anfänge des Wahlkapitulationswesens gehen hier zwar in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück (1326)⁹⁹, doch sind für eine Reihe von Neubesetzungen im 14. und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts keine „Juramente“ überliefert¹⁰⁰. Die für Konstanz typische Sonderentwicklung liegt darin, daß die überkommenen „Juramente“ (so der von Konstantin Maier im Gegensatz zu den herkömmlichen Wahlkapitulationen gebrauchte Terminus)¹⁰¹ seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erstarrt waren und durch der jeweiligen Sachlage angepaßte Vorschriften ergänzt werden mußten. So kam es 1540, bei Johann von Weeze, erstmals zu einer als „aktuelles Regierungsprogramm“, ja sogar als „Herrschaftsvertrag“ zu interpretierenden „Nebenkapitulation“¹⁰². Zunächst als Mittel gedacht, den von Habsburg dem Hochstift mehr oder weniger aufgedrungenen Erzbischof von Lund¹⁰³ – es waren, und dies ist ein sehr früher Beleg, sogar kaiserliche Kommissare vor dem Kapitel erschienen¹⁰⁴ – über die Artikel des „Juraments“ hinaus zusätzlich zu binden, wurde die „Neben-

⁹⁶ FUCHS (Anm. 95) 28; HAUSBERGER (Anm. 9) 211–212.

⁹⁷ FUCHS (Anm. 95) 29; neu hinzugekommene Artikel galten stets „nur als Spezifizierung der ursprünglichen 28 Artikel“.

⁹⁸ FUCHS (Anm. 95) 29.

⁹⁹ MAIER (Anm. 51) 26.

¹⁰⁰ MAIER (Anm. 51) 27; 29.

¹⁰¹ Zum terminologischen Unterschied zwischen „Jurament“ und „Wahlkapitulation“ vgl. MAIER (Anm. 51) 25.

¹⁰² MAIER (Anm. 51) 54–64; die Zitate ebd. 56.

¹⁰³ Zur Person vgl. MAIER (Anm. 51) 74–76; R. REINHARDT, Johann von Weeze, kaiserlicher Generalator, Erzbischof von Lund, Bischof von Roskilde und Konstanz, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984) 99–111.

¹⁰⁴ R. REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg – Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“ (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2) (Wiesbaden 1968) 27–28.

kapitulation“ auch in der Folge beibehalten, die Zahl ihrer Artikel schon bei der nächsten Wahl von 1548 verdoppelt¹⁰⁵; 1561 wurde von Mark Sittich von Hohenems das letzte „Jurament“ beschworen¹⁰⁶. Ende des 16. Jahrhunderts hatte dann die „Nebenskapitulation“ als die essentiellere Vereinbarung das alte „Jurament“ endgültig verdrängt, ab 1600 beginnt die Ära der neuzeitlichen Wahlkapitulationen¹⁰⁷.

Ein ausgesprochener „Späentwickler“ – und damit endet diese Übersicht – ist Salzburg. Hier liegt zwar für 1427 die erste Privaturkunde vor¹⁰⁸, die dem Typ einer Wahlkapitulation entspricht, doch ist bis Ende des 15. Jahrhunderts kein weiteres Wahlgedinge überliefert. Erst die, lediglich acht Punkte umfassende, Wahlkapitulation für Leonhard von Keutschach führt uns wieder auf festen Boden und darf „als richtungweisend für die Zukunft“ gelten¹⁰⁹. Die beiden in unseren Betrachtungszeitraum fallenden Wahlkapitulationen – jene für Matthäus Lang bei dessen Koadjutorwahl von 1514¹¹⁰ und die andere für Herzog Ernst von Bayern von 1540¹¹¹ – dürfen für die zukünftige Entwicklung des Salzburger Kapitulationswesens allerdings kaum als typisch gelten. Beide Wahlen waren das Resultat des Druckes auswärtiger Mächte: 1514 des Hauses Habsburg¹¹², 1540 des wittelsbachischen Bayern¹¹³. Schon bei Matthäus Lang war der Handlungsspielraum des Domkapitels nicht allzu groß gewesen; die in Artikel 6 festgelegte Aufhebung der Augustiner-Chorherren-Regel und „die Errichtung eines aus 24 Weltklerikern bestehenden Kapitels“¹¹⁴ stellte die dem Kapitel für die Zustimmung zu einer förmlichen Wahl gebotene Gegenleistung dar. Bei der Wahlkapitulation für Ernst von Bayern schließlich handelte es sich um das Ergebnis komplizierter Verhandlungen, zu denen auch Vertreter Bayerns und die „Landschaft“ beigezo-

¹⁰⁵ MAIER (Anm. 51) 82.

¹⁰⁶ MAIER (Anm. 51) 98.

¹⁰⁷ MAIER (Anm. 51) 282.

¹⁰⁸ HEINISCH (Anm. 50) 16–17.

¹⁰⁹ HEINISCH (Anm. 50) 18.

¹¹⁰ HEINISCH (Anm. 50) 21–24; ebd. 21 ist davon die Rede, daß zwischen dem Koadjutor und dem Kapitel „ein Vertrag ..., der einer Wahlkapitulation gleichkommt“ geschlossen worden sei.

¹¹¹ HEINISCH (Anm. 50) 28–33.

¹¹² H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I/1 (Salzburg 21983) 585–589. Matthäus Lang war zunächst, am 5. 4. 1512, „auf Intervention Kaiser Maximilians I.“ (ebd. 586) von Papst Julius II. zum Koadjutor ernannt worden; am 27. 6. 1514 erfolgte, nachdem sich Lang mit dem Domkapitel geeinigt hatte, „die formelle Wahl ... zum Koadjutor und Nachfolger Erzbischof Leonhards“ (ebd. 589).

¹¹³ H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land II/1 (Salzburg 1988) 111–114.

¹¹⁴ HEINISCH (Anm. 50) 22 für das Zitat. Vgl. auch DOPSCH-SPATZENEGGER (Anm. 112) I/1 588–589.

gen worden waren¹¹⁵, keineswegs um das bekannte Muster einer lediglich zwischen Neo-Elekt und Domkapitel getroffenen Vereinbarung.

Wenden wir uns nun nach dieser generellen Übersicht einzelnen, für die Zeit typischen Forderungen zu, wie sie in den Wahlkapitulationen vorgebracht wurden. Davon, daß sich die Auswahl auf relativ wenige, jedoch gewichtige Punkte beschränken muß, war schon die Rede gewesen. Auch sollen nur Forderungen berücksichtigt werden, welche die Mitregierungsbefugnis der Domkapitel betreffen; die Funktion der Kapitel „sede vacante“ kann hier unberücksichtigt bleiben, hatte doch die Mehrzahl der Kapitel die Sedisvakanzadministration bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bereits ausschließlich in die Hand genommen und konkurrierende Instanzen ausgeschaltet¹¹⁶; Salzburg, wo das Kapitel 1494 endgültig das Monopol auf die Sedisvakanzregierung durchsetzte, darf hier eher als Nachzügler gelten¹¹⁷.

Ein nächster Schub, der zu einer extensiven Ausdehnung der Kapitalsansprüche „sede vacante“ führte, fällt größtenteils ins 17. Jahrhundert und hat uns hier nicht mehr zu beschäftigen¹¹⁸.

Im einzelnen sollen folgende Punkte zur Sprache kommen:

Integrität der materiellen Substanz des Stifts, Einfluß auf die Stiftsbeamtenschaft, Teilhabe am Loyalitätsanspruch gegenüber den Untertanen, Beteiligung an der Herrschaft über die Bischofsstadt, institutionalisierte Mitwirkung an der Stiftsregierung, verbunden mit Kontroll- und Konsensbefugnissen in finanziellen Angelegenheiten wie auch bei den Außenbeziehungen des Territoriums, schließlich die Frage der Bestellung von Statthaltern und Koadjutoren. Der gesamte Besitz, Rechte und Privilegien des Domkapitels betreffende Komplex¹¹⁹ soll ausgespart bleiben, da dies stets ein zentrales Anliegen der Wahlkapitulationen darstellt und nicht in besonderer Weise als zeittypisch erscheint. Die Sorge um den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Territoriums ist eine Forderung, die zwar bereits im 14. und frühen 15. Jahrhundert nicht selten in Wahlkapitulationen erscheint, aber auch in der Folge aktuell blieb. So wird in Eichstätt das schon 1415 ausgesprochene Verbot, bestimmte Schlösser zu verkaufen oder zu verpfänden, 1553 wieder aufgenommen¹²⁰. Damit steht in engem Zusammenhang die Kontrolle der Verschuldung des Landes: in Würzburg wird 1446 die Höchstsumme für eine Schuldenaufnahme durch den

¹¹⁵ DOPSCH-SPATZENEGGER (Anm. 114) II/1 112–114.

¹¹⁶ CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 271–272.

¹¹⁷ E. W. MAYRHOFER, Die Sedisvakanz im Erzstift Salzburg (Salzburg 1969; Manuskript, vervielfältigt) 13; HEINISCH (Anm. 50) 17.

¹¹⁸ CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 272–273.

¹¹⁹ Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 301–302. Nicht zuletzt auf die zahlreichen zugunsten der Position der Domkapitel getroffenen Vereinbarungen gründet sich die, vor allem in der älteren Literatur häufige, negative Beurteilung des Wahlkapitulationswesens.

¹²⁰ BRUGGAIER (Anm. 79) 64–65. Es handelt sich allerdings 1553 nicht um die nämlichen Schlösser wie 1415.

Bischof auf 1200 fl. begrenzt – eine Bestimmung, die bis 1617 in Geltung blieb¹²¹. Ebenso unterliegt die Lehenvergabe der Aufsicht durch das Domkapitel; hier geht die Tendenz dahin, die Grenze für (konsenspflichtige) größere Lehen zu senken, so in Bamberg von 25 fl. Jahresertrag (1422) auf 10 fl. (1459)¹²², ein Wert, der seit 1446 auch in Würzburg zur Richtschnur genommen wurde¹²³. In Trier verlangt das Domkapitel 1456 von allen einschlägigen Dokumenten Kopien bzw. zukünftig die doppelte Ausfertigung der betreffenden Urkunden – eine Forderung, die sich in der Folge jedoch als nicht praktikabel erweisen sollte¹²⁴. Bereits früh sorgt man sich um den Erhalt der Ausstattung der bischöflichen Hofhaltung. In Würzburg dürfen schon 1423 Pontifikalien, Preziosen und Mobiliar der „mensa episcopalis“, soweit sie den Wert von 400 Mark reinen Silbers übersteigen, nicht veräußert werden – der Artikel gilt bis 1684¹²⁵; in Bamberg bilden 1459 silberne und goldene Gefäße die Untergrenze des zu bewahrenden Inventars¹²⁶, in Mainz gilt dies zur gleichen Zeit für Kleinodien und Silber; 1508 wird darüber hinaus deren detaillierte Inventarisierung gefordert, von 1555 an soll das Domkapitel von diesem Inventar jährlich sogar eine Kopie erhalten¹²⁷. In Brixen dagegen wurde erst 1542 dem kostbaren Geschirr in der Wahlkapitulation Aufmerksamkeit zuteil¹²⁸.

Von zentraler Bedeutung war das Verhältnis zwischen Domkapitel und stiftischen Amtsträgern. Dabei geht es einmal um die Mitwirkung des Kapitels bei deren Ein- bzw. Absetzung, zum andern um die Teilhabe an deren Loyalität gegenüber dem Stift. In Mainz z. B. war der Kapitelskonsens bei der Bestellung von Amtleuten bereits 1337 festgeschrieben worden¹²⁹, er findet sich noch in den Wahlkapitulationen des frühen 16. Jahrhunderts, so bei Uriel von Gemmingen 1508¹³⁰ und Albrecht von Brandenburg 1514¹³¹ – wie es damit in der Praxis aussah, wird uns noch an anderer Stelle beschäftigen. Das Schwergewicht verlagerte sich in Mainz jedoch stärker auf die Sicherung der Loyalität gegenüber dem Domkapitel im Falle der Sedisvakanz bzw. Amtsverhinderung des Erzbischofs; hier werden die Voraussetzungen zunehmend präzisiert: war es 1371 noch

¹²¹ ABERT (Anm. 55) 146.

¹²² WEIGEL (Anm. 57) 53; 62.

¹²³ ABERT (Anm. 55) 116 Anm. 5.

¹²⁴ KREMER (Anm. 64) 17; 64–65; HOLBACH (Anm. 28) I 254.

¹²⁵ ABERT (Anm. 55) 116.

¹²⁶ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹²⁷ STIMMING (Anm. 71) 94.

¹²⁸ WOLFSGRUBER I (Anm. 48) 242.

¹²⁹ STIMMING (Anm. 71) 103; HOLLMANN (Anm. 25) 202–203.

¹³⁰ FAULDE (Anm. 74) 15.

¹³¹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 230.

allein um Sedisvakanz infolge von Tod oder Resignation gegangen, kommt 1393 der Fall der Behinderung der Regierungstätigkeit infolge Gefangenschaft des Erzbischofs hinzu, 1434 jener eines ohne Wissen und Willen des Domkapitels eingesetzten „fürmunders“ (d. h. Koadjutor, Administrator)¹³². Die Einbeziehung des Domkapitels in die Erbhuldigung wird in Trier und Würzburg akzentuiert. In Würzburg müssen schon im Jahre 1400 Stiftsbeamte und Untertanen dem Bischof und dem Domkapitel huldigen¹³³; in Trier wird 1456 eine eigene Eidesformel für die erzstiftischen Beamten der Wahlkapitulation angefügt¹³⁴; in Regensburg müssen schon 1437 Kastellane und Pfleger sowohl dem Fürstbischof als auch dem Domkapitel Treue schwören; deren Anstellung war an den Kapitelskonsens gebunden¹³⁵, und auch in Passau wird 1451 bei der Bestellung der Kastellane das Domkapitel beigezogen, müssen diese 1532 dem Domkapitel ein mit dessen Siegel versehenes Anstellungspatent aushändigen¹³⁶. Es sind in dieser Periode aus naheliegenden Ursachen hauptsächlich die Lokalorgane, die in die Pflicht des Kapitels genommen werden; erst im 17. und 18. Jahrhundert werden auch die Zentralinstanzen stärker eingebunden¹³⁷. Dagegen werden schon sehr früh die Untertanen bei der Erbhuldigung auch auf das Kapitel verpflichtet, so 1400 in Würzburg¹³⁸, 1415 in Eichstätt¹³⁹; in Bamberg erhebt das Kapitel 1475, ebenso auch 1501 den Anspruch, sich zusammen mit dem Erzbischof vom gesamten Stift und der Stadt Bamberg (wie auch in den „Immunitäten“) huldigen zu lassen¹⁴⁰. Allerdings sind diese Ansätze nicht allorts durchgedrungen, wie das Beispiel von Mainz zeigt, wo 1459 eine Modifikation in Richtung auf einen (an anderer Stelle noch zu berührenden) Reservateid zu konstatieren ist¹⁴¹. In diesem Zusammenhang darf auch das Verhältnis zur Residenzstadt nicht unerwähnt bleiben. Wohl hatten eine Reihe von Bischofsstädten den Status einer Reichsstadt erlangt¹⁴², so daß den früheren bischöflichen Stadtherren nur noch geringe Einwirkungsmöglichkeiten geblieben waren.

¹³² STIMMING (Anm. 71) 104–105; HOLLMANN (Anm. 25) 191–192.

¹³³ ABERT (Anm. 55) 62.

¹³⁴ KREMER (Anm. 64) 61.

¹³⁵ FUCHS (Anm. 95) 24.

¹³⁶ OSWALD (Anm. 49) 131–132; 166.

¹³⁷ Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 291.

¹³⁸ Wie oben Anm. 133.

¹³⁹ BRÜGGAIER (Anm. 79) 111.

¹⁴⁰ WEIGEL (Anm. 57) 64; 74.

¹⁴¹ Vgl. dazu zusammenfassend CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 224 Anm. 4.

¹⁴² So Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Augsburg, Regensburg. Auf den Prozeß der Herausbildung des reichsstädtischen Charakters kann hier nicht weiter eingegangen werden, ebensowenig auf die den Fürstbischöfen gegenüber den Reichsstädten verbliebenen Reliktrechte. Vgl. dazu knapp: H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I Frühzeit und Mittelalter (Karlsruhe² 1962) 329; 337.

Doch hatten in einer Reihe von geistlichen Territorien die Bischöfe das Stadtr Regiment behaupten bzw. wieder festigen können. In diesen stellt sich die Frage nach einem Mitspracherecht des Domkapitels. In Würzburg wird der Fürstbischof schon 1423 verpflichtet, „nur redliche und unverleumdte Bürger, die ihm und dem Kapitel Treue geschworen“ in den Stadtrat abzuordnen¹⁴³, 1444 kommen u. a. Bestimmungen über die Ablegung des Ratseides gegenüber Bischof und Domkapitel hinzu¹⁴⁴, 1495 wird schließlich festgelegt, daß erledigte Ratsherrenstellen abwechselnd von Bischof und Kapitel zu besetzen seien¹⁴⁵. In Bamberg erhebt das Kapitel 1459 den Anspruch, daß alle Erlasse „in des Bischofs, Schultheissen und seinem Namen ergehen sollen“¹⁴⁶ – in den „Immunitäten“ hatte es sowieso weitgehende Rechte¹⁴⁷. In Passau muß, bei der Neufassung der Wahlkapitulation 1532, immerhin nicht nur die Leistung des Treueides der Bürger und Untertanen vor dem Bischof, sondern auch die „Wahl des Stadtse-nats in Gegenwart des Kapitels oder einer Abordnung desselben“ vor sich gehen¹⁴⁸. Singulär, allerdings auch lediglich als ein kurzes Intermezzo, stellt sich der Zugriff des Mainzer Domkapitels auf die erzbischöfliche Residenzstadt dar. Nach dem Verlust der Stadtfreiheit (1462) hatte der in der Stiftsfehde siegreiche Erzbischof Adolf II. von Nassau 1463, über das herkömmliche Recht hinaus, „daß der Kämmerer und Vorsitzende des Weltlichen Gerichts Domherr sein mußte“, zunächst das Zugeständnis zu machen, „daß alle Mainzer Bürger und Einwohner auch dem Domkapitel huldigen mußten“¹⁴⁹. Es blieb jedoch nicht bei der Stellung des Kapitels als „Mit-Stadtherr“; in seiner zweiten Wahlkapitulation von 1475 mußte Diether von Isenburg die Stadt Mainz dem Domkapitel „zu ewigem Besitz“ überlassen¹⁵⁰ – eine „Ewigkeit“, die allerdings kaum ein Jahr währte, konnte dieser doch, nach einem Bürgeraufstand gegen das Kapitelsregiment, die Stadt unter seine Herrschaft bringen¹⁵¹.

¹⁴³ ABERT (Anm. 55) 170.

¹⁴⁴ ABERT (Anm. 55) 171.

¹⁴⁵ ABERT (Anm. 55) 171.

¹⁴⁶ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹⁴⁷ A. REINDL, Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg. Ein Beitrag zu ihrer allgemeinen geschichtlichen Entwicklung, Verwaltung und Rechtsprechung, in: BHVB 105 (1969) 213–509. Für die neuere Zeit knapp zusammenfassend: I. MAIERHÖFER, Bambergs verfassungstopographische Entwicklung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: F. PETRI (Hg.), Bischofs- und Cathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (= Städteforschung, Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A/1) Köln-Wien 1976) 146–162.

¹⁴⁸ OSWALD (Anm. 49) 166.

¹⁴⁹ HOLLMANN (Anm. 25) 221; dort auch die Zitate.

¹⁵⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 222.

¹⁵¹ JÜRGENSMEIER (Anm. 8) 163; A. PH. BRÜCK, Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges 1462 bis 1648 (= Geschichte der Stadt Mainz 5) (Düsseldorf 1972) 7.

Es ist zweifellos durch die zeitlich früher erfolgte Ausbildung der lokalen Ämterorganisation¹⁵² bedingt, daß der Bereich der Zentralinstanzen erst etwas später in den Blick gerät. Erste Belege über in Wahlkapitulationen verankerte Mitwirkung von Domherren im bischöflichen Rat finden sich in zeitlich breiter Streuung: so bereits 1429 in Eichstätt¹⁵³, 1437 in Regensburg¹⁵⁴, 1459 in Mainz¹⁵⁵, 1475 in Bamberg¹⁵⁶, 1491 in Konstanz¹⁵⁷ und schließlich 1537 in Brixen¹⁵⁸. Die frühe Erwähnung in Eichstätt zeigt einen engen Zusammenhang mit der Einflußnahme des Kapitels in geistlichen Angelegenheiten: es sind die nämlichen geistlichen Kapitelsräte (1429 gleichfalls erstmals erwähnt), die bei der Beratung der weltlichen Agenda des Hochstifts (die im übrigen durch Laien erfolgt) anwesend sein sollen¹⁵⁹. In Konstanz läßt sich die Verstärkung des Kapiteleinflusses gut beobachten: in dem während der Regierungszeit des Bischofs Otto von Sonnenberg 1483 eingerichteten Ratskollegium sollen nur mit Einverständnis des Domkapitels berufene Mitglieder tätig sein; 1491 werden in der Wahlkapitulation dem Gremium drei Domherren als Räte verordnet, 1496 wird das Verfahren dahingehend präzisiert, daß der Bischof „die Geschäfte mit den Domherren, Geistlichen Räten und den anderen Beamten zu führen“ habe¹⁶⁰. Die weitere Entwicklung lief verschiedentlich auf eine stärkere Verankerung des Kapiteleinflusses in den Leitungsgremien der Territorien hinaus¹⁶¹; wie solche Bestimmungen freilich unterlaufen werden konnten, soll an späterer Stelle am Beispiel der Entwicklung in Mainz dargelegt werden.

Finanzen und Rechtsprechung, tragende Säulen noch der spätmittelalterlichen Staatlichkeit, haben unterschiedliche Berücksichtigung gefunden. Im Bereich des Finanzwesens gingen die Mitwirkungsansprüche der Dom-

¹⁵² Instruktiv für den niederrheinischen Raum belegt bei: W. JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250–1350, in: *AHVnrh* 173 (1971) 85–122; DERS.; Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: H. BLUM (Hg.), *Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttsches zum 65. Geburtstag gewidmet* (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 29) (Köln 1969) 1–40. Für eine Gesamtübersicht vgl. G. DROEGE, Die Territorien am Mittel- und Oberrhein, in: K. G. A. JESERICH – H. POHL – G. CHR. V. UNRUH (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches* (Stuttgart 1983) 690–720.

¹⁵³ BRUGGAIER (Anm. 79) 114.

¹⁵⁴ FUCHS (Anm. 95) 97; hier war der Hofrat ursprünglich ausschließlich mit Domherren besetzt.

¹⁵⁵ STIMMING (Anm. 71) 107; HOLLMANN (Anm. 25) 204.

¹⁵⁶ WEIGEL (Anm. 57) 64–65; das Ratskollegium bestand aus dem Domdechanten und drei Kapitularen.

¹⁵⁷ MAIER (Anm. 51) 44.

¹⁵⁸ WOLFSGRUBER I (Anm. 48) 240.

¹⁵⁹ Wie oben Anm. 153.

¹⁶⁰ MAIER (Anm. 51) 44; dort auch das Zitat.

¹⁶¹ Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 292–293.

kapitel in zwei Richtungen: einmal bei der Auflage von Steuern, zum anderen bei deren Verwendung. Die Erhebung von Steuern wird schon weit vor der Mitte des 15. Jahrhunderts an den Kapitelskonsens gebunden: 1371 in Mainz (außerordentliche Steuern)¹⁶², 1400 in Würzburg („Landbede“)¹⁶³, 1415 in Eichstätt¹⁶⁴, 1437 in Regensburg¹⁶⁵. Aus bloßem Konsens wird in der Folge tätige Mitwirkung: 1553 etwa werden in Eichstätt zwei Domherren zur Steuerveranlagung beigezogen¹⁶⁶, in Mainz ist – allerdings erst 1601 – eine Kapitelsdeputation an der Einhebung der direkten Steuern beteiligt¹⁶⁷, in Regensburg (hier auch erst 1614) werden die mit der Steuereintreibung betrauten „Kammerräte“ von Bischof und Domkapitel gemeinsam ernannt¹⁶⁸. Die Rechnungslegung gerät seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unter den Einfluß des Kapitels: so 1445 in Eichstätt¹⁶⁹, 1459 in Mainz¹⁷⁰, 1464 in Speyer¹⁷¹, 1495 in Würzburg¹⁷². Auch auf diesem Gebiet wird das Verfahren verfeinert: Seit 1505 verlangt das Mainzer Domkapitel sogar die Kopien von Einzelrechnungen¹⁷³, das Trierer 1581 die Vorlage von Steuerlisten¹⁷⁴. Der Effektivität des stiftischen Finanzwesens kamen zweifellos auch Auflagen wie die Anlage eines Steuerbuches (so 1501 in Bamberg)¹⁷⁵ zugute. Dabei war es zunächst um die Rechnungsablage der territorialen Finanzorgane (Einnehmer, Keller, Kastner) gegangen; erste Anzeichen einer Ausdehnung der Kontrolle auf die Zentralinstanzen werden etwa 1536 in Eichstätt deutlich¹⁷⁶; hier hatten Rent- und Kammermeister im Beisein zweier Domkapitulare über ihr Finanzgebaren Rechenschaft abzulegen. Diese Tendenzen setzen sich im 17. und 18. Jahrhundert in verschiedenen geistlichen Territorien fort, liegen aber nicht mehr innerhalb unseres Betrachtungsrahmens¹⁷⁷.

Im Gegensatz zum fiskalischen Bereich zeigen die Wahlkapitulationen zu dieser Zeit für das Justizwesen des Territoriums oft nur geringes Inter-

¹⁶² STIMMING (Anm. 71) 37; HOLLMANN (Anm. 25) 195.

¹⁶³ ABERT (Anm. 55) 131.

¹⁶⁴ BRUGGAIER (Anm. 79) 101.

¹⁶⁵ FUCHS (Anm. 95) 96.

¹⁶⁶ BRUGGAIER (Anm. 79) 101.

¹⁶⁷ STIMMING (Anm. 71) 126.

¹⁶⁸ FUCHS (Anm. 95) 97.

¹⁶⁹ BRUGGAIER (Anm. 79) 105.

¹⁷⁰ STIMMING (Anm. 71) 123; HOLLMANN (Anm. 25) 201–202.

¹⁷¹ KLOE (Anm. 77) 47.

¹⁷² ABERT (Anm. 55) 140.

¹⁷³ STIMMING (Anm. 71) 123.

¹⁷⁴ KREMER (Anm. 64) 83.

¹⁷⁵ WEIGEL (Anm. 57) 74.

¹⁷⁶ BRUGGAIER (Anm. 79) 105.

¹⁷⁷ Hier ist vor allem auf die in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts aus dem Hofrat ausgegliederte Hofkammer zu verweisen; deren Leitung wurde vielfach Domherren vorbehalten, so z. B. in Eichstätt (BRUGGAIER [Anm. 79] 106), Würzburg (ABERT [Anm. 55] 140) oder Regensburg (FUCHS [Anm. 95] 98).

esse. Bamberg bildet hier eher eine Ausnahme; hier wird 1501 eine Reformierung des Land-, Hoch- und Halsgerichts in die Wahlkapitulation aufgenommen¹⁷⁸. In der Tat wurde das Landgericht 1503 reformiert; die 1507 von Johann von Schwarzenberg erstellte neue Halsgerichtsordnung („Bambergensis“) wurde bekanntlich für die „Carolina“ von 1532 zum Vorbild¹⁷⁹. Weniger einschneidend erscheinen Forderungen wie jene, das Hofgericht ordnungsgemäß abzuhalten, wie sie sich 1497 (und 1536) in Eichstätt finden¹⁸⁰. Stärker kommt die Gerichtsbarkeit dann erst um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert bei der Abfassung der Wahlkapitulationen in den Blick, so etwa in Mainz und Trier¹⁸¹.

Als brisantes Problem wurden offensichtlich die Außenbeziehungen des Territoriums empfunden. Hier ging es bei vertraglichen Bindungen mit fremden Mächten nicht allein um die mit Kriegen, Fehden und dergleichen verbundenen materiellen Belastungen – die Verbindung zu den häufigen Verpfändungen von Ämtern, Rechten, Einkünften ist dabei nicht zu übersehen –, sondern um die Substanz des Territoriums überhaupt; der Ausgang der „Soester Fehde“ (1444–1449), der Kurköln empfindliche Einbußen gebracht hatte¹⁸², dürfte mancherorts ein warnendes Exempel gewesen sein. Demgemäß gehört das Verbot, ohne Zustimmung des Kapitels Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen, zum stehenden Repertoire der Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts. Wir finden diesen Passus z. B. 1451 in Passau¹⁸³, 1456 in Trier¹⁸⁴, 1459 in Mainz¹⁸⁵ und Bamberg¹⁸⁶, 1464 in Speyer¹⁸⁷, schließlich 1491 auch in Konstanz¹⁸⁸ und, durch die späte Entwicklung bedingt, ebenso 1540 in Salzburg¹⁸⁹. In Eichstätt wird darüber hinaus 1536 auch die Beteiligung von Vertretern des Kapitels bei der Beschickung von Reichs-, Kreis- und Bundestagen verbindlich gemacht¹⁹⁰. In Passau werden 1451 mögliche Bündnispartner näher spezifiziert; es geht um Bündnisse „mit irgendwelchen Fürsten oder Landesherren, kirchlichen oder weltlichen Machthabern, Bürgern oder

¹⁷⁸ WEIGEL (Anm. 57) 75.

¹⁷⁹ H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte. Band II Neuzeit bis 1806 (Karlsruhe 1966) 407–408.

¹⁸⁰ BRUGGAIER (Anm. 79) 110.

¹⁸¹ Für Mainz vgl. STIMMING (Anm. 71) 135–137; für Trier KREMER (Anm. 64) 89–97.

¹⁸² G. DROEGE, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463) (= Rheinisches Archiv 50) (Bonn 1957) 64–82.

¹⁸³ OSWALD (Anm. 49) 131.

¹⁸⁴ KREMER (Anm. 64) 97.

¹⁸⁵ STIMMING (Anm. 71) 46. Die Angaben bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 296 sind dementsprechend zu berichtigen.

¹⁸⁶ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹⁸⁷ KLOE (Anm. 77) 47.

¹⁸⁸ MAIER (Anm. 51) 47.

¹⁸⁹ HEINISCH (Anm. 50) 32.

¹⁹⁰ BRUGGAIER (Anm. 79) 112.

Städten ...¹⁹¹; in Mainz ist 1514 von Verbindungen „mit Fürsten, Grafen, Herren, Edlen oder Städten“ die Rede¹⁹²; in Bamberg wird 1459 auch ausdrücklich jede eigenmächtige Heerfahrt verboten, gegen den Willen des Kapitels abgeschlossene Verträge sind zu annullieren¹⁹³.

Schließen wir mit den die Bestellung von Statthaltern und Koadjutoren betreffenden Forderungen diesen notgedrungenerweise selektiven und punktuellen Überblick ab! Daß diesem Fragenkreis die besondere Aufmerksamkeit der Kapitel galt, ist nicht verwunderlich. Jede längere Abwesenheit des Stiftsregenten – sei es nun infolge von Bistumskumulationen, aber auch von Verpflichtungen im Fürsten- oder Reichsdienst (Besuch von Reichstagen, Gesandtschaftsaufträge) kann zu einem gewissen Autoritätsvakuum führen, so daß es nicht gleichgültig erscheint, wer in dieser Zeit Verantwortung trägt und wie dieser in seine Position gelangt ist. Bei der (nun häufiger einsetzenden) Aufstellung von Koadjutoren¹⁹⁴ liegt das Problem darin, auch den Koadjutor von Anfang an gegenüber dem Kapitel in die Pflicht zu nehmen, um einem Unterlaufen von Vereinbarungen zwischen Bischof und Kapitel vorzubeugen.

Bei den Statthaltern kann die Bindung an das Kapitel zwei Formen annehmen: einmal, daß bei der Bestellung eines Statthalters generell der Kapitelskonsens erforderlich ist, ohne daß über die Person des Statthalters nähere Aussagen gemacht werden; zum andern in der Weise, daß dieser in jedem Fall ein Mitglied des Domkapitels sein muß. Die erste Version findet sich 1464 in Speyer¹⁹⁵, 1459 in Mainz¹⁹⁶; hier, wo diese Bestimmung etwa ein Jahrhundert in Kraft bleibt, erhält erst in der Wahlkapitulation von 1555 das Domkapitel das Monopol auf die Statthalterschaft, wird der Statthalter auch in seiner Amtsführung enger an das Domkapitel gebunden¹⁹⁷. Dagegen wird in Passau 1532¹⁹⁸, in Eichstätt 1536¹⁹⁹ und in Konstanz 1540²⁰⁰ verbindlich festgeschrieben, daß nur ein Domherr Statthalter sein kann – dies freilich in unterschiedlicher Weise. In Passau ist das Amt des Statthalters dem Domdechanten oder dem „gerade im Kapitel präsi-

¹⁹¹ OSWALD (Anm. 49) 131.

¹⁹² Text: Bayer. Staatsarchiv Würzburg, Urkunden Libell 9 fol. 6.

¹⁹³ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹⁹⁴ Zu dieser Frage vgl. zusammenfassend: R. REINHARDT, *Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra*, in: J. KUNISCH – H. NEUHAUS (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates* (= *Historische Forschungen* 21) (Berlin 1982) 115–155.

¹⁹⁵ KLOE (Anm. 77) 46; hier der Terminus „Verwalter und Verweser der weltlichen Güter“.

¹⁹⁶ STIMMING (Anm. 71) 112; HOLLMANN (Anm. 25) 205. Zunächst ging es überhaupt um den Kapitelskonsens zur Bestellung eines Statthalters.

¹⁹⁷ STIMMING (Anm. 71) 112.

¹⁹⁸ OSWALD (Anm. 49) 166.

¹⁹⁹ BRUGGAIER (Anm. 79) 113.

²⁰⁰ MAIER (Anm. 51) 294.

dierenden Kanoniker“ zu übertragen, in Eichstätt generell ein bis zwei Domkapitularen (im Falle der Erkrankung des Fürstbischofs unter Beiziehung einer eigenen Kapitularvertretung), in Konstanz schließlich setzt der Fürstbischof bei längerer Abwesenheit einen Domherrn als Statthalter mit weitgehenden Vollmachten ein. Von der Realisierung dieser Bestimmungen wird anschließend an einigen ausgewählten Beispielen aus dem Erzbistum Mainz noch die Rede sein.

Das Verbot, ohne Kapitelskonsens einen Koadjutor anzunehmen, begegnet gelegentlich schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, so 1456 in Trier²⁰¹ – hier in der Weise, daß die schon in der Wahlkapitulation von 1419 an die Zustimmung des Domkapitels gebundene Bestellung eines Koadjutors auf die vom kanonischen Recht erlaubten Fälle (Krankheit, Altersschwäche) eingeschränkt wird –, ferner 1491 in Konstanz²⁰². In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden die Koadjutorie betreffende Artikel häufiger; sie finden sich z. B. 1539 in Brixen²⁰³, 1540 in Passau²⁰⁴ und Salzburg²⁰⁵. Es liegt nahe anzunehmen, daß sich das Problem der Koadjutorie vor allem zunächst in den Erz- und Hochstiften stellte, die unmittelbar oder mittelbar dem Zugriff großer Dynastien ausgesetzt waren²⁰⁶, später erst da, wo der kleinere und mittlere Adel traditionellerweise die Bischofsstühle besetzte. So begegnet etwa in Bamberg erst am Ende des hier anstehenden Zeitraums, im Jahre 1554, das Phänomen der Koadjutorie, hier bedingt durch die Regierungsunfähigkeit des betagten Weigand von Redwitz²⁰⁷. Angesichts der kanonischen Bestimmungen – beim Koadjutor älterer Art, d. h. ohne Nachfolgerecht, hatte Papst Bonifaz VIII. schon dessen Bestellung als „causa maior dem apostolischen Stuhle reserviert, diese Befugnis jedoch an Bischof und Kapitel delegiert“²⁰⁸, beim Koadjutor neuer Art, mit dem Recht der Nachfolge, hatten Bischof, Kapitel und Papst (dieser durch die „coadjutoris datio“) zusammenzuwirken²⁰⁹ – stellt sich freilich die Frage nach der Notwendigkeit solcher Bestimmungen in Wahlkapitulationen. Offensichtlich hat dabei die

²⁰¹ KREMER (Anm. 64) 16; 60.

²⁰² MAIER (Anm. 51) 41.

²⁰³ WOLFSGRUBER I (Anm. 48) 240.

²⁰⁴ OSWALD (Anm. 49) 182.

²⁰⁵ HEINISCH (Anm. 50) 165.

²⁰⁶ Vgl. dazu die instruktiven Übersichten bei REINHARDT, Kontinuität (Anm. 194) 147–149. Für die süddeutschen Hochstifte vgl. H. RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) 69–101; ND in: DERS., Reich und Kirche in der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 28) Freiburg/Schw. 1989) 231–263.

²⁰⁷ ZEISSNER (Anm. 4) 227–231.

²⁰⁸ H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98) (Stuttgart 1921, ND Amsterdam 1964) 370.

²⁰⁹ REINHARDT, Kontinuität (Anm. 194) 119–123.

Furcht Pate gestanden, bei der Bestellung eines Koadjutors überspielt zu werden. Die Salzburger Koadjutorie des Matthäus Lang 1514 dürfte in dieser Beziehung ein warnendes Beispiel gewesen sein, stellte doch die förmliche Wahl am 27.6.1514 lediglich die, aufgrund von Gegenleistungen des Koadjutors erfolgte, „Sanierung“ des päpstlichen Machtspruchs von 1512 dar²¹⁰. So verwundert es nicht, daß die Salzburger Wahlkapitulation von 1540 ausdrücklich darauf besteht, „kainen coadjutor, successor noch administrator“ anzunehmen, es geschehe denn kraft „freyer wal des capitls“²¹¹.

Am Beginn unserer Betrachtung über das Wahlkapitulationswesen wurde bereits die Frage aufgeworfen, inwieweit die dort aufgestellten Normen im Verlauf der einzelnen Pontifikate auch in die Wirklichkeit umgesetzt wurden.

Daß die Bestimmungen der Wahlkapitulationen nicht auf dem Papier geblieben sind, ist zunächst einmal schon daran zu erkennen, daß es bei ihrer Umsetzung in die reale Regierungspraxis immer wieder zu Konflikten gekommen ist – auf einige Beispiele wird noch einzugehen sein. Gerade am Widerstand mancher Bischöfe gegen bestimmte Forderungen ihrer Wahlkapitulationen ist abzulesen, daß es den Kapiteln mit der Durchsetzung der Wahlgedinge durchaus ernst war, wie immer im einzelnen dann auch der Ausgleich zwischen den streitenden Parteien ausgesehen haben mag. Die Untersuchungen über die Wahlkapitulationen einzelner Stifte bieten für solche Fälle reichlich Material.

Am Beispiel von Mainz sind wir in der glücklichen Lage, dieser Frage etwas eingehender nachgehen zu können. Michael Hollmann widmet in seiner Monographie über das Mainzer Domkapitel im Spätmittelalter diesem Gesichtspunkt einen umfangreichen Abschnitt²¹²; das dort Gesagte soll durch Beobachtungen über den Regierungsstil Albrechts von Brandenburg ergänzt werden²¹³.

Zunächst einige Feststellungen Hollmanns. So ist das Konsensrecht des Domkapitels, wie es in den verschiedensten Ausprägungen erscheint, durchaus kein toter Buchstabe geblieben. Nicht nur, „daß Hunderte von Verpfändungen, Rentenverschreibungen etc., die alle mit Konsens und Siegel des Domkapitels verbrieft wurden“, dies belegen; auch den Vertragspartnern der Erzbischöfe war vielfach an „einer Garantie der Abmachun-

²¹⁰ DOPSCH-SPATZENEGGER (Anm. 112) I/1, 585–590. Matthäus Lang war bekanntlich zunächst am 5. 4. 1512 von Papst Julius II. zum Koadjutor ernannt worden, dies auf Intervention Kaiser Maximilians I. Die Wahl vom 27. 6. 1514 war das Ergebnis eines Arrangements mit dem Domkapitel, bei dem es vor allem um dessen „Säkularisation“ (hier gleichbedeutend mit der Aufhebung der bis dahin noch geltenden Augustiner-Chorherrenregel) gegangen war.

²¹¹ HEINISCH (Anm. 50) 165.

²¹² HOLLMANN (Anm. 25) 184–244.

²¹³ Vgl. dazu im einzelnen CHRIST, Albrecht (Anm. 39) passim.

gen durch das Domkapitel“ gelegen²¹⁴. Es konnte auch durchaus vorkommen, daß das Kapitel bestimmten Transaktionen die Zustimmung verweigerte oder aber Modifikationen durchsetzte. Ebenso war bei der Auflage von Steuern der Kapitelskonsens „keine bloße Formalität“, wenn auch akute finanzielle Zwangslagen oft keine andere Wahl ließen, als dem erzbischöflichen Verlangen zuzustimmen²¹⁵. Finanzangelegenheiten bildeten, wie schon ein Blick in die Register der edierten Bände der Mainzer Domkapitelsprotokolle lehrt, ein häufiges Thema bei Kapitelsberatungen²¹⁶. Die Mitwirkung bei der Finanzkontrolle, die sich nicht auf außerordentliche Steuern beschränkte, führte dazu, daß das Domkapitel zumindest einen Überblick über die erstiftischen Finanzen erhielt²¹⁷. Die 1459 genannten Räte aus den Reihen des Domkapitels dürfen in erster Linie als dessen Vertreter gelten, nicht wie ihre Vorgänger als „erzbischöfliche Vertraute“; einer engeren Bindung an den Erzbischof sollte allein schon der jährliche Austausch der Personen vorbeugen; Hollmann wertet deren Tätigkeit als „echten Anteil am Stiftsregiment“²¹⁸. Schon im ausgehenden 15. Jahrhundert konnten sich die Domkapitulare im vollen Sinne als „Erbherren“ des Erzstifts ansehen, wurden auch wiederholt als solche bezeichnet²¹⁹. Auf der anderen Seite wird aber vor einer Überschätzung des Kapiteleinflusses gewarnt. Nicht selten übergingen die Erzbischöfe das Kapitel, so etwa bei Verpfändungen, ließen „in normalen Zeiten ... das Domkapitel wenig an der Finanzpolitik des Erzstifts teilhaben“²²⁰.

Einsicht in die Stiftsfinanzen mußte nicht in jedem Fall auch mit deren Kontrolle gleichzusetzen sein. Man wird ohnehin die Jahre der Auseinandersetzung zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau nicht als die Norm für den Einfluß des Kapitels ansehen dürfen. Auch die dem Landesherrn bei der Auswahl und Bestellung der Amtleute auferlegten Beschränkungen waren nicht geeignet, dem Domkapitel „einen echten Einfluß auf die Territorialverwaltung“ zu geben²²¹. Betont werden die „stark passiven Züge“ des Anteils des Kapitels an der Regierung des Erzstifts, der – auf dem Konsensrecht beruhend – „hauptsächlich darin bestand, Entscheidungen der Erzbischöfe im nachhinein zu sanktionieren“; von einem „Recht auf aktive und initiativ Teilhabe an der Verwal-

²¹⁴ HOLLMANN (Anm. 25) 187 (für beide Zitate).

²¹⁵ HOLLMANN (Anm. 25) 196.

²¹⁶ HERRMANN-KNIES (Anm. 43) 625–627 („Finanzwesen“); HERRMANN (Anm. 43) 1208 („Landsteuer“).

²¹⁷ HOLLMANN (Anm. 25) 202.

²¹⁸ HOLLMANN (Anm. 25) 204; dort auch die Zitate.

²¹⁹ HOLLMANN (Anm. 25) 192–193. Es ist zu fragen, ob derartige frühe, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Belege nur für Mainz vorliegen; allgemein wird der Terminus im 17. Jahrhundert häufiger (vgl. dazu CHRIST, Selbstverständnis [Anm. 37] 277–278).

²²⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 191.

²²¹ HOLLMANN (Anm. 25) 203.

tung und Regierung des Erzstifts“ konnte nicht die Rede sein²²². Selbst die Bedeutung der Verbürgungsklauseln – 1459 ist hier eine deutliche Verschärfung erfolgt: bei Verletzung der Wahlkapitulation hatten alle Untertanen dem Domkapitel zu gehorchen – wird relativiert; was hier in drohenden Worten angekündigt worden war, wurde offensichtlich niemals Realität²²³. Das Verhältnis Erzbischof–Domkapitel (und das gilt nicht nur für Mainz) war keineswegs grundsätzlich auf Konflikt angelegt, waren doch Bischöfe wie auch Domherren einander durch die Zugehörigkeit zur gleichen Schicht verbunden, behielten die Bischöfe „ihre adelige Mentalität und Lebensweise“ auch nach ihrer Erhebung zum Stiftsregenten bei, blieben frühere soziale und gesellschaftliche Bindungen weiterhin wirksam²²⁴.

Wie enge Grenzen dem Kapiteleinfluß trotz umfänglicher Wahlgedinge gezogen waren, läßt sich nicht zuletzt an der Regierung Albrechts von Brandenburg (1514–1545) ablesen; vor allem die Schaffung frühmoderner Staatsstrukturen hat ihm reichlich Spielraum gegeben, am Domkapitel vorbei zu agieren, eigene Initiativen zu entwickeln.

Dies zeigt sich schon am Beispiel des 1522 etablierten „beständigen“ („geordneten“) Rates²²⁵. In diesem bei seiner Gründung 13 Mitglieder umfassenden Gremium waren die beiden Kapitelvertreter (es sind die in der Wahlkapitulation von 1459 aus den Reihen des Kapitels verordneten Räte) von vorneherein in der Minderheit. Die Folge war, daß das Kapitel von Anfang an eine zwiespältige Haltung einnahm; es protestierte gegen diese Neuerung, boykottierte auch die Rechnungsablage der Räte, ließ es aber dennoch zu – schon um nicht ganz aus der weltlichen Regierung verdrängt zu werden –, daß der Erzbischof zwei seiner Mitglieder zu Räten bestimmte; diese wurden allerdings nicht als Repräsentanten des Kapitels, sondern ausschließlich als kurfürstliche Funktionsträger angesehen. Ebenso vollzog sich eine zweite institutionelle Neuschöpfung, das 1516/21 etablierte Hofgericht²²⁶, ohne die Mitwirkung des Domkapitels. Es ist in seinem Wirken in der Folge denn auch wiederholt Zielscheibe der Kapitelskritik, die sich freilich auf die Funktionsweise dieser Institution beschränkte. Allein die Zusammensetzung des Hofgerichts – zu gleichen Teilen adelige und gelehrte Räte, an der Spitze der (mit dem Vizedom in der Stadt Mainz identische) Hofrichter – läßt erkennen, daß es dem Einfluß des Kapitels weitgehend entzogen war.

Auch in der Statthalterfrage bestand die Tendenz, die in der Wahlkapitulation Albrechts, wenn auch etwas verwaschen formulierte – der Erzbischof soll mit Rat, Wissen und Willen des Kapitels „bestellung thun und

²²² HOLLMANN (Anm. 25) 205.

²²³ HOLLMANN (Anm. 25) 240–241.

²²⁴ HOLLMANN (Anm. 25) 242–243.

²²⁵ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 226; 233–234.

²²⁶ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 228; 245–248.

zunehmen²²⁷ → Verpflichtung zu unterlaufen. Den eklatantesten Bruch dieses Artikels bedeutete zweifellos die Betrauung des „beständigen“ Rates mit den Aufgaben eines „Regiments“ für die Zeit der Abwesenheit des Erzbischofs in den Jahren 1522–1524²²⁸. Gegen dieses Gremium hatte das Domkapitel denn auch schon 1522 Widerspruch angemeldet. Aber auch bei der Bestellung von Statthaltern vor und nach dieser Zeit handelte Albrecht nicht immer im Einklang mit den Vorstellungen seines Kapitels. So wurde 1515, gegen erhebliche Widerstände und Bedenken des Domkapitels, mit Graf Eberhard IV. von Königstein ein benachbarter Territorialherr zum „obersten“ Statthalter bestellt, dem freilich zwei Domherren als zusätzliche Statthalter an die Seite gestellt wurden²²⁹; auch die Einsetzung des Straßburger Bischofs Wilhelm von Hohenstein „semel pro semper“ als Statthalter, dies in Verbindung mit der Koadjutorwürde, im Jahre 1532²³⁰ und die bald darauf folgende Übertragung der Statthalterwürde an Johann Albrecht von Brandenburg, einen Vetter des Kurfürsten²³¹, lassen sich als Versuch deuten, die Statthalterschaft wieder stärker in den Griff zu bekommen. Ohnehin scheint die Statthalterwürde nicht gerade begehrt gewesen zu sein: dem Domdechanten Lorenz Truchseß von Pommersfelden mußte sie 1521 geradezu aufgedrungen werden²³² – in Konstanz, wenn ein Seitenblick hier erlaubt ist, hatte 1541 Weihbischof Fattlin gleichfalls „nur widerwillig“ diese Aufgabe übernommen²³³.

Albrecht von Brandenburg ist bekanntlich als bedeutender Gesetzgeber in die Geschichte des Mainzer Erzstifts eingegangen. Hier, wie auch bei der Installierung von „beständigem“ Rat und Hofgericht, betrat er Neuland; in der den Bahnen seiner Vorgänger folgenden Wahlkapitulation konnten Materien dieser Art noch nicht berücksichtigt sein, so daß der Erzbischof freien Gestaltungsspielraum hatte. So lassen weder die zwischen 1526 und 1532 erlassenen Stadt- und Landordnungen²³⁴, die zusammengekommen auch die Funktion einer (für das Gesamtterritorium nicht existierenden) Polizeiordnung hatten, keinen Einfluß des Domkapitels erkennen; auch in den Präambeln wird auf das Domkapitel in keiner Weise Bezug genommen. Bei der endgültigen Fassung der Rheingauer Landordnung vom 3. Januar 1527 wird sogar (im Gegensatz zur ersten Fassung, die den Konsens von Dechant und Kapitel enthielt) ausdrücklich erwähnt, daß sie „on eins cap. willen“ publiziert worden sei²³⁵. Gleichfalls

²²⁷ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 226 Anm. 18.

²²⁸ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 227.

²²⁹ Wie Anm. 228.

²³⁰ Wie Anm. 228.

²³¹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 228.

²³² Wie Anm. 228.

²³³ MAIER (Anm. 51) 59–60.

²³⁴ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 235–244.

²³⁵ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 229.

lassen die weiteren richtungweisenden legislatorischen Akte Albrechts – die Hofgerichtsordnung von 1516/21²³⁶, die Hofordnung von 1532²³⁷, die Untergerichtsordnung von 1534²³⁸ und die Ordnung für „Rat und Kanzlei“ von 1541²³⁹ – keine Spuren domkapitelischer Mitwirkung erkennen. Aber auch da, wo das Kapitel bessere Karten hatte, war es mit seinem Einfluß nicht weit her. So stand der noch in der Wahlkapitulation Albrechts verbriefte Kapitelskonsens bei der Einsetzung von Amtleuten²⁴⁰ weitgehend auf dem Papier. Bei einer Reihe von 1520/21 vorgenommenen Amtmannsbestellungen (für diese Zeit ist die Quellenlage besonders gut) ergibt sich der Befund, daß die Ein- und Absetzung der Amtleute durchaus zu den erzbischöflichen Prärogativen zählte²⁴¹. Lediglich die drei Loyalitätsvorbehalte gegenüber dem Domkapitel (Tod/Resignation, Gefangenschaft des Erzbischofs, Einsetzung eines „fürmunders“ ohne Wissen und Willen des Kapitels) werden in die Bestallungsdekrete aufgenommen²⁴². Die Beschwörung dieser Reservatartikel vor dem Domdechanten, verbunden mit der Vorlage der Bestallungsurkunde, scheint allerdings größtenteils unterblieben zu sein, wird doch schon 1515 im Kapitel ausdrücklich darüber geklagt, daß keiner der vom Erzbischof eingesetzten Beamten zur üblichen Eidesleistung vor dem Kapitel erschienen sei²⁴³. Auch bei der Erbhuldigung nach dem Regierungsantritt Albrechts²⁴⁴ zeigt sich die Tendenz, über althergebrachte Kapitelsrechte hinwegzugehen: in Mainz beschwerte sich der Erzbischof, wenn auch vergeblich, daß bei der Verlesung des Huldigungstextes die drei, schon von den Amtleuten bekannten, Vorbehaltsklauseln zugunsten des Kapitels verlesen werden sollten; in Höchst/Main widersetzte er sich der in der Wahlkapitulation verankerten Klausel, daß im Falle eines Bruches des Wahlgedinges Amtmann, Zollschreiber und Bürger (wie übrigens auch in Lahnstein) ihrer Pflichten gegenüber dem Erzbischof ledig sein sollten.

Werfen wir von hier noch einen Blick auf Konflikte zwischen Bischof und Domkapitel in der Zeit von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts! Drei Beispiele bieten sich hier an: Eichstätt, Trier und Bamberg.

²³⁶ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 245–248.

²³⁷ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 250–251.

²³⁸ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 248–250.

²³⁹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 251.

²⁴⁰ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 230.

²⁴¹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 230–231.

²⁴² Wie Anm. 241.

²⁴³ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 231.

²⁴⁴ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 231–232. Zur Huldigung allgemein vgl. neuestens A. HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36) (Stuttgart – New York 1991). Beispiele aus dem Erzstift Mainz werden nur am Rande angeführt.

In Eichstätt²⁴⁵ war der 1445 zum Bischof gewählte Johann III. von Eich mit seinem Kapitel in Streit geraten. Ein 1447 erlassenes Reformstatut hatte in die Jurisdiktionsgewalt des Domdechanten eingegriffen, das Domkapitel hatte die Angelegenheit bei der Kurie anhängig gemacht. Der 1451 zur Schlichtung nach Eichstätt entsandte Kardinallegat Nikolaus von Kues stellte den Vorrang der Synodalstatuten gegenüber der Wahlkapitulation fest – ein Standpunkt, der nach neuerlicher Appellation des Eichstätter Domkapitels 1452 von Papst Nikolaus V. bestätigt wurde. Der Bischof war damit von seinem Eid auf die Wahlkapitulation „durch die oberste kirchliche Instanz“ entbunden. Dabei blieb es auch, nachdem 1452 noch Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg von beiden Parteien als Schiedsinstanz angerufen worden war. Ungeachtet des Sieges des Fürstbischofs setzte sich aber unter dessen Nachfolgern die Steigerung der Kapitelsansprüche in den Wahlgedingen bis Ende des 16. Jahrhunderts ungebremst fort²⁴⁶.

Noch deutlicher zeigte sich in Trier, daß nach Erfolgen einzelner Stiftsregenten das Pendel immer wieder in die einmal eingeschlagene Richtung zurückschwang. Schon 1427 hatte ein Streit um die 1419 von Erzbischof Otto von Ziegenhain beschworene Wahlkapitulation die Intervention eines päpstlichen Legaten sowie die Kassation der Wahlkapitulation zur Folge gehabt. Es war freilich nur ein Scheinsieg: die von dem Kardinallegaten auferlegte neue Kapitulation wurde vom Erzbischof nicht beschworen; dieser beeidete schon wenige Tage später auf Druck des Kapitels ein weiteres, in die Bahnen jenes von 1419 zurücklenkendes Wahlgedinge. 1432 setzte Papst Eugen IV. das Kapitel schließlich in „alle früheren Rechte und Gewohnheiten“ ein²⁴⁷. Mehr Erfolg hatte zunächst Jakob von Sierck²⁴⁸. Hier zeigt sich allerdings, wie unsicher der Rückhalt bei der Kurie sein konnte. Innerhalb weniger Jahre nahmen zwei Päpste gegenüber dem Erzbischof eine konträre Haltung ein: während Eugen IV. über Jakob von Sierck „Exkommunikation und Suspension (und über das Erzstift das Interdikt)“ verhängte, stellte sich Nilolaus V. hinter den Erzbischof und belegte dessen Gegner mit Sanktionen. Auch dieser Erfolg war nur von kurzer Dauer; schon die Wahlkapitulation für den Nachfolger, Johann II. von Baden, enthielt nicht nur „wieder alle Punkte der früheren Kapitulationen“, sondern brachte weitere Verschärfungen²⁴⁹. Auch zwei weitere Anläufe führten nicht weit. Papst Sixtus IV. erklärte 1480

²⁴⁵ BRUGGAIER (Anm. 79) 40–42; das Zitat ebd. 42.

²⁴⁶ BRUGGAIER (Anm. 79) 42–47.

²⁴⁷ KREMER (Anm. 64) 120–124; das Zitat ebd. 124.

²⁴⁸ KREMER (Anm. 64) 124; dort auch das Zitat. Zur Auseinandersetzung mit dem Domkapitel vgl. auch HOLBACH (Anm. 28) I 252–254; ferner I. MILLER, Jakob von Sierck 1398/99–1456 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 45) (Mainz 1983) 154–165; 225–229.

²⁴⁹ KREMER (Anm. 64) 125.

eine Reihe von Punkten der Wahlkapitulation von 1456 für nichtig und machte ein neues, um eine Reihe von Artikeln reduziertes Formular verbindlich, das auch für zukünftige bischöfliche Wahlen gelten sollte. Schon zwei Jahre danach vermochte jedoch das Kapitel den Erzbischof zu einem Eid auf einen Text des ursprünglichen Umfangs zu bewegen²⁵⁰. Ebenso gelang es dem Kapitel, ein weiteres päpstliches Oktroi von 1505 rasch zu unterlaufen. Unbeeindruckt von schärfsten Sanktionsdrohungen Papst Julius' II., mußte Jakob II. von Baden (seit 1500 schon Koadjutor) 1506 eine weitere, die päpstliche von 1505 hauptsächlich um Mitwirkungsrechte im weltlichen Regiment ergänzende Kapitulation beschwören²⁵¹.

Ein prägnantes Beispiel für Genese, Eskalation und schließliche Beilegung eines solchen Konflikts ist schließlich das Zerwürfnis des Bamberger Bischofs Philipp von Henneberg mit seinem Domkapitel²⁵². Ausgangspunkt war die gegenüber ihren Vorgängerinnen erheblich verschärfte, 1475 abgeschlossene Wahlkapitulation. Sie gab zunächst Anlaß für einen Kompetenzstreit auf dem Gebiet der Rechtsprechung. Hier hatten die Bestimmungen des Wahlgedinges die Befugnisse des Bischofs erheblich beeinträchtigt: der „Verlust der freien Verfügungsgewalt über seinen Generalvikar“ hatte dem Bischof die Appellation des geistlichen Gerichts entwunden, „die Besetzung des Vorsitzes im Salgericht mit einem Domkanoniker“ griff in die weltliche Jurisdiktion des Bischofs ein²⁵³. Der Gegenzug des Bischofs – die Errichtung eines eigenen Hofgerichts, das nicht nur die Kompetenz des Salgerichts aushöhlte, sondern auch vor den Official des Domdechanten bzw. den Generalvikar gehörende Fälle an sich zog –, leitete die Auseinandersetzung ein – ganz anders als 1516/21 in Mainz, wo es das Kapitel bekanntlich bei letztlich unwirksamer Opposition bewenden ließ²⁵⁴. In den persönlichen Konflikt zwischen dem seine umfangreichen richterlichen Kompetenzen offensiv ausschöpfenden Domdechanten Hertnid vom Stein und dem Bischof wurde, da auch die Wahlkapitulation berührt war, bald das Domkapitel als Ganzes hineingezogen. Papst Sixtus IV., der zunächst auf Beschwerden des Domdechanten hin den Bischof ermahnt hatte, hob schließlich am 24. 11. 1480 die Wahlkapitulation auf, wogegen das Domkapitel appellierte und sich eidlich auf das Wahlgedinge verband. Eine Reihe weltlicher und geistlicher Herren – Albrecht Achilles von Brandenburg, die Bischöfe von Würzburg und Eichstätt, auch der Mainzer Domdechant Berthold von Henneberg, ein Bruder des Bischofs – wurden eingeschaltet; auch die Bamberger Landstände waren mit der Angelegenheit befaßt. Die in der Hauptsache auf dem Felde

²⁵⁰ KREMER (Anm. 64) 125–126.

²⁵¹ KREMER (Anm. 64) 127.

²⁵² Vgl. für das Folgende die oben Anm. 59 genannte Studie von M. THUMSER. Der Verlauf der Auseinandersetzung ebd. 33–40.

²⁵³ THUMSER (Anm. 59) 33.

²⁵⁴ S. oben S. 220 Anm. 226.

des Rechts ausgetragenen Differenzen endeten schließlich mit einem Schiedsspruch des Eichstätter Bischofs, der vom Papst bestätigt wurde und die Rücknahme der Aufhebung der Wahlkapitulation zur Folge hatte. Der Gewinn für den Fürstbischof war gering, nur einige Artikel waren zu seinen Gunsten modifiziert worden, der Papst – und dies konnte das Kapitel als Gewinn verbuchen – hatte die Wahlkapitulation als solche anerkannt. Bereits bei der nächsten Sedisvakanz (1487) wurden die Forderungen der Wahlkapitulation weiter verschärft²⁵⁵. Der Fall zeigt, daß der Konfliktbereitschaft, aber auch dem Konfliktpotential offenbar enge Grenzen gesetzt waren.

Versucht man aus den angeführten Fällen ein, wenn auch vorläufiges, Fazit zu ziehen, ergibt sich der Eindruck, daß von einer konsequenten Frontstellung der Kurie gegenüber den Wahlgedingen keine Rede sein kann. Es sind eher fallweise Interzessionen, die in der Regel nicht konsequent verfolgt werden; in Einzelfällen, wie wir am Beispiel Regensburgs gesehen hatten, stellte sich der Papst sogar hinter das Domkapitel²⁵⁶. Dennoch ist das Bestreben, zu einer Art „Mustersatzung“ kraft päpstlicher Autorität zu kommen – hier wäre nicht zuletzt an die 1422 in Mainz von dem Kardinalpresbyter Branda aufgestellte „Musterkapitulation“ zu denken²⁵⁷ – unverkennbar. Richtet man den Blick auf die folgenden Jahrhunderte, hatte freilich der Gedanke einer „capitulatio perpetua“, trotz verschiedener Ansätze (am stärksten in Passau)²⁵⁸, keine Aussicht auf Verwirklichung. An der Kurie herrschte, und das sollte die Entwicklung bis zum Erlaß der Bulle „Ecclesiae Catholicae“ von 1695 deutlich erweisen²⁵⁹, zweifellos ein unterschwelliges Mißbehagen gegenüber dem Kapitulationswesen. Es ist gewiß nicht abwegig anzunehmen, daß diese Skepsis auch von den Erfahrungen der Päpste mit ihren eigenen Wahlkapitulationen genährt wurde²⁶⁰; außerdem stand eine, wie auch immer geartete, Beschränkung von Herrschaftsrechten mit dem generellen kurialen Trend nach Zentralisierung im Widerspruch.

Richten wir den Blick zum Abschluß auf das Ende unseres Beobachtungszeitraums! Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte hier allerorten die Glaubensspaltung für mehr oder weniger heftige Turbulenzen gesorgt. Wie wirkte sich diese Entwicklung auf das Verhältnis von Bischof und Domkapitel aus? Auch in dieser Frage sollen als erstes die einschlägigen

²⁵⁵ WEIGEL (Anm. 57) 73–75.

²⁵⁶ S. oben S. 206–207.

²⁵⁷ STIMMING (Anm. 71) 44; HOLLMANN (Anm. 25) 302–303.

²⁵⁸ OSWALD (Anm. 49) 135; für weitere, bis ins 18. Jahrhundert verfolgte Ansätze vgl. CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 287–288.

²⁵⁹ CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 303–305, wo eine Reihe von Belegen für die Haltung der Päpste gegenüber dem Wahlkapitulationswesen angeführt werden.

²⁶⁰ J. LULVÈS, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: QFIAB XII (1909) 212–235.

Wahlkapitulationen befragt werden; einige weitere Beobachtungen sollen diesen Befund ergänzen.

Es fällt auf, daß erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts und damit zwei bis drei Jahrzehnte nach der ersten Welle kraftvoller Entfaltung der neuen Lehre, dieses Phänomen in den Wahlkapitulationen thematisiert wird, dann freilich in dichter Folge: 1541 in Passau²⁶¹, 1545 in Mainz²⁶², 1553 in Speyer²⁶³, 1554/61 in Bamberg²⁶⁴, 1555 in Salzburg²⁶⁵, 1556 in Trier²⁶⁶, schließlich auch 1558 in Würzburg²⁶⁷. Zuvor wurde das Auftreten der neuen Lehre offenbar nur schwach reflektiert, soweit in dieser Zeit überhaupt Neubesetzungen des bischöflichen Stuhles anstanden (so regierte Albrecht von Brandenburg in Mainz 1514–45, Weigand von Redwitz in Bamberg 1522–56). Da ist etwa in der Speyrer Wahlkapitulation von 1529 für Philipp von Flersheim „die Reformation mit keinem Wort erwähnt“²⁶⁸, dies, obwohl noch im gleichen Jahr das Kapitel dem Vorgänger, dem Pfalzgrafen Georg, „ernstliche Vorstellungen, daß er bei seiner nächsten Umgebung eine so große Nachsicht hinsichtlich der neugläubigen Gesinnung übe“, gemacht hatte²⁶⁹. Auch in Regensburg sah das Domkapitel 1538 noch keine Veranlassung, „den neuen Bischof zu Schritten gegen die Glaubensneuerung zu veranlassen“, abgesehen von einem knappen, generell gegen Neuerungen gerichteten Hinweis in der Präambel der Wahlkapitulation²⁷⁰; auch 1548 und selbst noch 1563 hat sich in dieser Hinsicht nichts geändert²⁷¹.

Wie sehen im einzelnen die den Neo-Elekten gemachten Auflagen aus? Zunächst geht es um die „Erhaltung der katholischen Religion im ganzen Erzstift“, wie es 1545 in Mainz heißt²⁷²; ähnliche Formulierungen begeg-

²⁶¹ OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁶² STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁶³ KLOE (Anm. 77) 56. Obwohl das Speyrer Domkapitel 1529 dem Bischof, Pfalzgraf Georg, noch kurz vor dessen Tod Vorhaltungen gemacht hatte, er übe „bei seiner nächsten Umgebung eine zu große Nachsicht hinsichtlich der neugläubigen Gesinnung“ (ebd. 52), wurde in der Wahlkapitulation für dessen Nachfolger, den 1529 gewählten Philipp von Flersheim, „die Reformation mit keinem Wort erwähnt“ (ebd. 53). Zur Wahlkapitulation von 1553 vgl. auch ABERT (Anm. 55) 84, wo festgestellt wird, daß die Zusätze gegenüber 1529 „fast ausschließlich gegenreformatorischen Inhalts“ seien.

²⁶⁴ WEIGEL (Anm. 57) 85; 88.

²⁶⁵ HEINISCH (Anm. 50) 175–176.

²⁶⁶ KREMER (Anm. 64) 21. Zur Wahlkapitulation von 1556 vgl. auch H. MOLITOR, Kirchliche Reformversuche der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier im Zeitalter der Gegenreformation (= VEG 43) (Wiesbaden 1967) 39.

²⁶⁷ ABERT (Anm. 55) 85–86.

²⁶⁸ KLOE (Anm. 77) 53.

²⁶⁹ KLOE (Anm. 77) 52.

²⁷⁰ FUCHS (Anm. 95) 32–33; das Zitat ebd. 32.

²⁷¹ FUCHS (Anm. 95) 33.

²⁷² STIMMING (Anm. 71) 57.

nen 1555 in Salzburg²⁷³ und 1556 in Trier²⁷⁴, freilich immer wieder mit dem vielsagenden Vorbehalt „nach bestem Verstande“ (Mainz)²⁷⁵ bzw. „so vil uns imer muglichen“ (Speyer)²⁷⁶, ähnlich auch 1554 in Bamberg²⁷⁷. Dem Eindringen der neuen Lehre – in Trier: „keiner ‚Sekte‘ der neuen Religion“ – ist energisch zu wehren²⁷⁸; in Passau wird das dahingehend präzisiert, daß Anhänger der „neuen Irrlehren“ nicht allein nicht zu dulden seien, sondern gegen diese auch „gemäß den kanonischen Verordnungen und den Dekreten der Päpste sowie den kaiserlichen Mandaten mit geziemenden Strafen vorgegangen werden“ solle²⁷⁹. Besonderes Augenmerk gilt verständlicherweise der Person und dem Konfessionsstand des Bischofs. Für ihn gelten Tradition, Lehre, Zeremonien und Gebräuche der Kirche als verbindlich, wie es 1553 in Speyer heißt²⁸⁰. Deutlicher drückt sich der, 1554 wohl nachträglich in die Bamberger Koadjutorkapitulation für Fuchs von Rügheim aufgenommene, Passus aus, „sich der ordnungen der heiligen christlichen kirchen [zu] halten und keiner anderen sekt anhangen [zu] wolle[n]“²⁸¹; in Passau hat der Bischof „in der alten und wahren christlichen Religion... immerwährend zu verbleiben“²⁸²; in Salzburg muß der Erzbischof darüber hinaus versprechen, ohne Rat, Vorwissen und Bewilligung des Kapitels „kainerley neuerung oder änderung gedachter religion halb eingehen noch furnemen“ zu wollen²⁸³; in Trier nimmt sich das Kapitel sogar das Recht, bei „Religionsgefährdung“ unter Übergehung des Erzbischofs Adel und Landstände einzuberufen²⁸⁴. In Würzburg glaubt Abert sogar einen Zusammenhang zwischen einer, durch die Wahlkapitulation einzuschränkenden, üppigen Hofhaltung und der Versuchung zum Übertritt zum Protestantismus sehen zu müssen²⁸⁵. Einen wesentlichen Punkt stellt auch die Forderung nach einer Regeneration des Klerus dar, so etwa (bezogen auf den Niederklerus) in Mainz²⁸⁶, ebenso in Salzburg²⁸⁷ und Speyer²⁸⁸; in Mainz, wo auch das Mittel der Synoden und Visitationen angesprochen wird, sieht Stimming darin geradezu einen

²⁷³ HEINISCH (Anm. 50) 175.

²⁷⁴ KREMER (Anm. 64) 21.

²⁷⁵ STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁷⁶ KLOE (Anm. 77) 56.

²⁷⁷ WEIGEL (Anm. 57) 86 Anm. 2.

²⁷⁸ KREMER (Anm. 64) 21.

²⁷⁹ OSWALD (Anm. 49) 181; dort auch die Zitate.

²⁸⁰ KLOE (Anm. 77) 56.

²⁸¹ WEIGEL (Anm. 57) 86 Anm. 2.

²⁸² OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁸³ HEINISCH (Anm. 50) 176.

²⁸⁴ KREMER (Anm. 64) 21 deutet dies als drohenden Übertritt zur neuen Lehre.

²⁸⁵ ABERT (Anm. 55) 84.

²⁸⁶ STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁸⁷ HEINISCH (Anm. 50) 175.

²⁸⁸ KLOE (Anm. 77) 56.

Vorgriff auf die Bestimmungen des Tridentinums²⁸⁹. In Passau ist sogar in aller Deutlichkeit davon die Rede, der Häresie verdächtige „Kirchenbedienstete“ ihrer Ämter zu entsetzen²⁹⁰. Die Domprediger werden – wohl aufgrund früherer negativer Erfahrungen²⁹¹ – ganz besonders ins Visier genommen, so etwa in Speyer²⁹² und Passau²⁹³, wo deren Verpflichtung zur Altgläubigkeit besonders hervorgehoben wird. Es war in jenen Jahrzehnten ein verbreitetes Phänomen, daß bei Hof wie auch in der Territorialverwaltung zahlreiche Anhänger der neuen Lehre tätig waren. Auch hier beginnt man in verschiedenen Wahlkapitulationen gegenzusteuern: in Passau müssen „Räte, Präfekten, Offiziale, Hofbeamte“ sowie das bischöfliche Hausgesinde altgläubig sein²⁹⁴, in Salzburg wird dieser Personenkreis mit „geistlichs und weltlichs stands räte, nachgesetzte oberkeit, hofgesinnt“ umschrieben²⁹⁵; in Speyer wird auf die Anstellung „nur katholischer Beamter“ gesehen²⁹⁶, in Würzburg gehen die Forderungen dahin, nicht nur bei Hof „katholische Diener“ anzunehmen, sondern auch den „niederen Rat“ der Bischofsstadt „nur mit Angehörigen des katholischen Bekenntnisses“ zu besetzen²⁹⁷. Gerade dieser Punkt ließ sich bekanntlich nur schwer realisieren; sowohl in der Beamtenschaft als auch ganz allgemein in den Führungsschichten der geistlichen Residenzstädte sollte das evangelische Element noch auf Jahrzehnte hinaus stark vertreten sein²⁹⁸. Wenigstens aus heutiger Sicht schwer verständlich erscheinen allerdings Artikel, welche die geistlichen Räte (so in Würzburg)²⁹⁹ oder gar den Weihbischof (wie 1554/61 in Bamberg)³⁰⁰ explizit auf die alte Lehre festlegen. Daß in Bamberg eine solche Forderung in die Wahlkapitulation Eingang gefunden hat, dürfte wohl weniger daran gelegen haben, daß die

²⁸⁹ STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁹⁰ OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁹¹ Für Beispiele aus Mainz (Wolfgang Capito, Kaspar Hedio) vgl. A. PH. BRÜCK, Die Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts. Nach den Protokollen des Mainzer Domkapitels, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 10 (1960) 132–148; zitiert nach ND in: H. HINKEL (Hg.), Anton Ph. Brück. Serta Moguntina. Beiträge zur mittelhheinischen Kirchengeschichte (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 62) (Mainz 1989) 147–163, hier 149–150.

²⁹² KLOE (Anm. 77) 56.

²⁹³ OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁹⁴ Wie Anm. 293.

²⁹⁵ HEINISCH (Anm. 50) 175.

²⁹⁶ KLOE (Anm. 77) 56.

²⁹⁷ ABERT (Anm. 55) 86.

²⁹⁸ Zu Würzburg vgl. RUBLACK (Anm. 19) 50–69; zu Bamberg ebd. 88–89; zu Passau KAFF (Anm. 19) 62–79; 83–106. Zur Entfernung evangelischer Räte, Hofleute und Beamter wurden in Bamberg unter Ernst von Mengersdorf (1583–91) erste, freilich vergebliche Ansätze unternommen, durchgreifendere Maßnahmen erst von Neidhardt von Thüngen durchgeführt; vgl. G. WURM, Bischöfe und Kapitel im Hochstift Bamberg und die Gegenreformation (Erlangen 1945, phil. Diss. ungedruckt) 35; 52; 71–72.

²⁹⁹ ABERT (Anm. 55) 86.

³⁰⁰ WEIGEL (Anm. 57) 85; 88.

unter Weigand von Redwitz amtierenden Weihbischöfe³⁰¹ Anlaß zu besonderen Bedenken gegeben haben als vielmehr an der Erinnerung an die beiden Konsekratoren des Fürstbischofs im Jahre 1523, deren einer – der Eichstätter Weihbischof Weichmann – ein Symphasant Luthers gewesen, deren anderer – der Würzburger Weihbischof Pettendorfer – in der Folge sogar offen zum Luthertum übergetreten war³⁰². Auf das Ganze gesehen, gehen in den Konfessionsartikeln der Wahlkapitulationen dieser Jahre Belange katholischer Reform mit Postulaten beginnender gegenreformatorischer Regungen eine enge Verbindung ein.

Nach diesem Blick auf repräsentative Wahlkapitulationen der Zeit wäre zu fragen, wie sich das Verhältnis Bischof – Domkapitel angesichts der reformatorischen Bewegung in der Praxis des Alltags gestaltete, inwieweit die reformatorische Lehre auch in den Domkapiteln Anhänger bzw. Symphasanten gefunden hatte. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auch nur einen regional begrenzten Überblick zu bieten. Hier lediglich zwei Streiflichter: beim Reformationsversuch des Hermann von Wied in Köln 1543/46 war eine der wesentlichen Gegenkräfte das Domkapitel, vor allem die Gruppe der „Priesterherren“³⁰³; als Anhänger des neuerungswilligen Erzbischofs galten lediglich zwei der „Edelkanoniker“, der Domdechant Graf Stolberg und ein Graf Beichlingen³⁰⁴. Doch war es nicht allein Treue zur angestammten Religion, die das Handeln der Kapitelsmehrheit bestimmte; es ging nicht weniger um die in der „Erblandesvereinigung“ von 1463 wie auch der bischöflichen Wahlkapitulation verankerten Mitregierungsbefugnisse des Kapitels, die durch eine solch gravierende Veränderung der „Grundstruktur“ des Stiftes ernsthaft tangiert worden wäre³⁰⁵. In Mainz, dies das zweite Beispiel, hatte es 1555 an einer einzigen Stimme geangen, daß anstelle des Daniel Brendel von Homburg der zur reformatorischen Lehre neigende, später auch zum Protestantismus übergetretene Reichard von Simmern zum Erzbischof gewählt worden wäre³⁰⁶. Im weiteren wollen wir uns auf ein einziges Beispiel beschränken, dieses jedoch etwas ausführlicher betrachten: das Hochstift Bamberg.

Die lange Regierungszeit Weigands von Redwitz (1522–56), die im wesentlichen mit den ersten drei Dezennien der Ausbreitung der Reformation im Hochstift zusammenfällt, erscheint als Rahmen für die Veranschaulichung der in Frage stehenden Problematik besonders geeignet³⁰⁷.

³⁰¹ Es handelt sich um Andreas Henlein (1518–42), Johann Rüger (1542–46) und Petrus Rauch (1546–58); vgl. J. KIST, Fürst- und Erzbistum Bamberg. Leitfaden durch ihre Geschichte von 1107 bis 1960 (Bamberg 1962) 174. Zu Rüger vgl. auch ZEISSNER (Anm. 4) 142, zu Rauch ebd. 265–271.

³⁰² ZEISSNER (Anm. 4) 55; zu Pettendorfer vgl. auch RUBLACK (Anm. 19) 17; 19; 42.

³⁰³ FRANZEN (Anm. 3) 82.

³⁰⁴ FRANZEN (Anm. 3) 87.

³⁰⁵ Wie Anm. 304.

³⁰⁶ S. oben S. 196.

³⁰⁷ Vgl. dazu allgemein die oben Anm. 4 angeführte Studie von W. ZEISSNER.

Zwei Fragen erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem von Belang: die eine, inwieweit reformatorisches Gedankengut bei einzelnen Mitgliedern des Kapitels Fuß zu fassen vermochte; weiter die andere, wie sich das Domkapitel als Korporation gegenüber der neuen Lehre und deren Auswirkungen verhalten hat.

Zunächst zur ersten Frage. Es gab in der Tat eine Reihe von Anhängern der neuen Lehre im Kapitel; eine Mehrheit konnten sie in dem Gremium der zwanzig vollberechtigten Kapitulare freilich nicht erringen. Es waren dies vor allem die Brüder Fuchs von Wallburg sowie Christoph von Henneberg; auch Moritz von Bibra und Albert Schenk von Limpurg wurden dieser Gruppierung zugerechnet. Andreas Fuchs von Wallburg³⁰⁸, der als „Freund und Anhänger Luthers“ galt, bekleidete von 1515 bis 1522 die Würde eines Domdechanten, eine weitere Wahl lehnte er 1532 ab. Wohl wegen seiner Neigung zur Neulehre wurde er 1523 als Vizedom nach Kärnten abgeschoben, wo er bis 1539 wirkte; auch dort „war er der Religion halben in Verdacht“. Bis 1528 war er auch Domherr in Augsburg³⁰⁹, 1515–16, dann wieder 1528 ebenso in Würzburg³¹⁰. 1512–17 begegnen wir ihm auch als Propst von St. Gangolph in Bamberg, mit der Domdechantei war auch die Würde des Propstes an St. Jakob in Bamberg verbunden. Außerdem fungierte Fuchs als Oberpfarrer in Amlingstadt und Hallstadt. Offensichtlich waren seine Sympathien für die Reformation dem Erwerb geistlicher Würden in keiner Weise im Wege gestanden. Sein Bruder Jakob³¹¹, der in Köln 1506 das Baccalaureat erworben und drei Jahre (1513–16) in Bologna studiert, 1515 die (in absentia erfolgte) Wahl zum Bamberger Domdechanten abgelehnt hatte, verfolgte eine konsequentere Linie. Mit Hutten, Crotus Rubeanus und Reuchlin befreundet, schloß er sich in Würzburg, wo er gleichfalls ein Kanonikat innehatte, den apostatischen Neumünster-Chorherren Apel und Fischer an; 1525 gehörte er auch zu den Domherren, die sich mit den aufständischen Bauern arrangiert hatten. 1528 resignierte er seine beiden Dompräbenden, ließ sich in Arschwang bei Cham nieder und trat in den Ehestand. Der 1528 verstorbene Moritz I. von Bibra³¹² war nicht nur Domkapitular in Bamberg und

³⁰⁸ ZEISSNER (Anm. 4) 75–77; ferner KIST, Domkapitel (Anm. 34) 181–182; die beiden Zitate ebd. 181.

³⁰⁹ A. HAEMMERLE, Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation (1935) 88–89.

³¹⁰ A. AMRHEIN, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803. Zweite Abteilung, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 33 (1890) 1–380, hier 32–33; von reformatorischen Neigungen des Domherrn, der „hohes Ansehen“ (ebd. 32) genoß, wird hier nichts erwähnt.

³¹¹ ZEISSNER (Anm. 4) 86; 98; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 185–186; AMRHEIN (Anm. 310) 32.

³¹² ZEISSNER (Anm. 4) 98; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 161–162 erwähnt keine reformatorischen Neigungen, ebensowenig AMRHEIN (Anm. 310) 159.

Würzburg, sondern auch Kustos beim Ritterstift St. Burkhard in Würzburg, seit 1523 auch bambergischer Archidiakon in Kronach. Albert I. Schenk von Limpurg³¹³, der 1525 zum Empfang der Weihen beurlaubt worden war und, wohl als Nachfolger des Moritz von Bibra, auch das Kronacher Archidiakonat übernahm, war seit 1511 auch in Straßburg bepfündet; er verstarb 1539. Beide scheinen sich nicht als Anhänger der neuen Lehre sonderlich profiliert zu haben. Anders ist es um Christoph von Henneberg³¹⁴ bestellt. Dieser war auch Domherr in Straßburg und Würzburg, wo er schon als Domizellar „ein zügelloses Leben“ geführt hatte, 1532 auch in einen Mordfall verwickelt war (er hatte einen Nachwächter erschlagen), was 1538 zur Resignation seiner Präbende führte. 1541 erlangte er allerdings erneut eine Dompfründe – bezeichnenderweise von einem Kapitular – Kilian Fuchs von Schweinsaupten³¹⁵ –, der seinerseits wieder einen Domherrn – Wolf Dietrich von Schaumberg³¹⁶ – erschlagen hatte. Alles dies hinderte offenbar das Bamberger Domkapitel nicht daran, Christoph von Henneberg, der seit 1533 hier ein Domkanonikat innehatte und auch als Archidiakon von Hollfeld amtierte, 1540 zum Domdekan zu wählen. 1542 empfing er zwar die Diakonatsweihe, mußte aber drei Jahre später als Domdechant resignieren, da er sich die Priesterweihe nicht erteilen ließ. Seine Würzburger Präbende hat er bereits 1543, dem Zeitpunkt seines Übertritts zum Luthertum, aufgegeben. Es nahm mit ihm im übrigen kein gutes Ende. 1546 in württembergische Kriegsdienste getreten, tat er sich im Schmalkaldischen Krieg hervor; in seiner Familie galt er offenbar wenig, weder Vater noch Bruder gestatteten ihm eine standesgemäße Ehe mit Erbfolgerecht; 1548 ist er, im Konkubinat, in Röhild in ärmlichen Verhältnissen verstorben.

Die weitere Frage wäre nun die nach der Einstellung des Kapitels als ganzem zur Neulehre. Hier gilt es zunächst einmal von der bisherigen Auffassung, eine evangelisch eingestellte Minderheit habe die altkirchliche Majorität an einem scharfen Vorgehen gehindert, Abschied zu nehmen. Werner Zeißner hat an zwei Fällen – der Verhinderung der Publikation der päpstlichen Bannbulle gegen Luther (21.2.1521) und der Verzögerung der „Regensburger Einung“ (4.11.1524) durch das Kapitel – nachgewiesen, daß bei den betreffenden Sitzungen notorische Lutheraner nicht anwesend waren, die Beschlüsse auf das Konto einer altgläubigen Mehr-

³¹³ ZEISSNER (Anm. 4) 98; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 265–266 weiß von einer Hinneigung zur Reformation nichts zu berichten.

³¹⁴ ZEISSNER (Anm. 4) 190 bezeichnet Henneberg als „Kryptolutheraner“; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 195–197 geht auf dessen Haltung gegenüber der Reformation nicht weiter ein, wohl aber AMRHEIN (Anm. 310) 279–280, der geradezu eine „chronique scandaleuse“ des Hennebergers ausbreitet; das Zitat ebd. 279.

³¹⁵ AMRHEIN (Anm. 310) 170–171 zeichnet den Lebensweg des Domherrn nach; dieser mußte erst 1541 „kraft päpstlicher Legation“ (ebd. 170) seine Präbende resignieren und ehelichte eine Nichte des Eichstätter Bischofs Moritz von Hutten.

³¹⁶ AMRHEIN (Anm. 310) 392 geht auf diese Umstände näher ein.

heit gingen³¹⁷. Die Politik des Domkapitels angesichts der Herausforderung des religiösen Umbruchs scheint auf den ersten Blick widersprüchlich zu sein, entbehrt bei näherem Hinsehen jedoch nicht einer gewissen Schlüssigkeit. Auf der einen Seite hatte man durchaus einen wachen Sinn für das Bedrohliche der Neuerungen³¹⁸, waren die Domherren doch beim Bauernaufstand von 1525 eine der hauptsächlichen Zielscheiben der Aufmacher gewesen (Plünderung der Domherrenhöfe, Flucht einer Reihe von Domherren aus der Residenzstadt)³¹⁹. Die Erhaltung des hergebrachten Systems lag durchaus im Interesse des Kapitels; daher sein Vorgehen gegen die Störung des Gottesdienstes, die harten Sanktionen bei Verstößen gegen die Übertretung des Fastengebotes oder der Nichtbeachtung von Feiertagen, das Verlangen nach Maßnahmen gegen alle Geistlichen, deren Wirken die gesellschaftlichen Verhältnisse in Frage stellte³²⁰, vor allem auch gegen Johann Schwanhausen, Stiftskustos an St. Gangolph³²¹. Für ein Studium in Wittenberg wurde kein Urlaub mehr gewährt, dort Studierende wurden zurückgerufen³²², das Vorgehen gegen Symphatisanten der neuen Lehre wie den Hofkaplan Burchardi unterstützt³²³. Neben der Furcht vor einer Störung der hergebrachten Ordnung waren auch handfeste, durch den Umbruch bedrohte materielle Interessen im Spiel, so bei den Pensionen aus den (dem Luthertum zugewandten) Nürnberger Pfarreien oder den bedrohten Einkünften der Archidiakone³²⁴. Auf der anderen Seite war die Neigung zu vorsichtigem Traktieren beim Domkapitel wohl ausgeprägter als beim Fürstbischof. So agiert man in Bündnisfragen behutsam, verlangt vom Bischof „Konsultationen bei anderen Fürsten“³²⁵; auch stellt sich das Kapitel z. B. 1527 gegen ein zu scharfes Vorgehen gegen lutherische Predikanten³²⁶. Es mag durchaus zutreffen, daß für das Domkapitel die Pflichten gegenüber Papst und Kaiser geringer zählten als für den Fürstbischof selbst, daß manche antireformatorische Maßnahme eher „aus Furcht, man könne unangenehm bei Kaiser und geistlichen Nachbarn auffallen“ gebilligt wurde³²⁷. Dennoch war die Rücksicht auf die Haltung der (zusehends zur Neulehre abdriftenden)

³¹⁷ ZEISSNER (Anm. 4) 98–99.

³¹⁸ ZEISSNER (Anm. 4) 99 betont, daß das Domkapitel „sehr an der Erhaltung des Hochstifts interessiert“ gewesen sei, „unruhige Zeiten“ fürchtete und „deshalb ein Vorurteil gegen die Reformation“ gehegt habe.

³¹⁹ ZEISSNER (Anm. 4) 86. Einige Domherren, unter ihnen Andreas Fuchs von Wallburg, arrangierten sich jedoch mit den Aufständischen.

³²⁰ ZEISSNER (Anm. 4) 100–101.

³²¹ ZEISSNER (Anm. 4) 110–112.

³²² ZEISSNER (Anm. 4) 101.

³²³ Zum „Fall Burchardi“ vgl. ZEISSNER (Anm. 4) 116–124.

³²⁴ ZEISSNER (Anm. 4) 100.

³²⁵ ZEISSNER (Anm. 4) 61.

³²⁶ ZEISSNER (Anm. 4) 101.

³²⁷ ZEISSNER (Anm. 4) 100.

Nachbarterritorien³²⁸ mehr als realistisch – dies allein schon in Anbetracht der prekären territorialen Struktur des Hochstifts, aber auch im Hinblick auf die Regelung finanzieller Fragen wie etwa der Pfründeneinkünfte aus fremdherrischen Gebieten³²⁹. Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegenreformatorische Aktivitäten eine schärfere Gangart annahmen, sollten sich die benachbarten evangelischen Territorien in der Tat als ein nicht zu übersehender Faktor erweisen, wenn sich auch die Existenz des Hochstifts bedrohende Krisen wie im Markgräfler Krieg (1552–54) nicht mehr wiederholten³³⁰. Ein zunehmend gravierendes Problem stellte auch die sich immer stärker abzeichnende Hinwendung der Ritterschaft zur neuen Lehre dar, bestanden hier doch zahlreiche herrschaftsmäßige, aber auch personell-verwandtschaftliche Verzahnungen, die Rücksichtnahme erforderten³³¹. Daß die Mitglieder des Domkapitels Maßnahmen der inneren Kirchendisziplin wie der vom Bischof schon 1523 geforderten „Beseitigung des Konkubinenwesens“³³² nicht gerade freudig die Hand boten, ist im Blick auf den damals herrschenden Lebensstil nur zu verständlich; gerade dieser Punkt sollte das ganze Jahrhundert über noch auf der Tagesordnung bleiben. Nicht zuletzt ist bei einem Urteil über die Haltung des Domkapitels, dem „keine religiöse, sondern nur eine religionspolitische Grundhaltung“ attestiert wird³³³, zu bedenken, daß es weitgehend an der Einsicht in die theologische Problematik fehlte. Wohl waren die Bamberger Domherren keineswegs ungebildet – Kist konstatiert für das 15. Jahrhundert für 78 Prozent, das 16. Jahrhundert sogar für 90 Prozent der Kapitelsmitglieder Universitätsbesuch³³⁴, auch wurden Studien vielfach an mehreren Hochschulen betrieben –, doch ist davon auszugehen, daß häufig nicht theologische, sondern eher kanonistische Disziplinen im Vordergrund des Interesses standen, wie bekanntlich Statistiken ohnehin über die Intensität eines Studiums schwerlich Aussagen treffen können. Im ganzen erfuhr das Domkapitel bis zum Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts nur wenig personelle Veränderungen; es erlitt jedoch an innerer

³²⁸ Vgl. dazu zusammenfassend: M. RUDERSDORF, Brandenburg-Ansbach/Bayreuth, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. 1 Der Südosten (Münster/W. 1989) 10–30; A. SCHINDLING, Nürnberg, in: ebd. 32–42.

³²⁹ Vgl. dazu neuestens K. GUTH, Konfessionsgeschichte in Franken 1555–1955. Politik. Religion. Kultur (Bamberg 1990) 35.

³³⁰ Für Abmahnungen seitens evangelischer Nachbarn als Reaktion auf die von Fürstbischof Neidhardt von Thüngen 1595 vorgenommenen Visitationen vgl. WURM (Anm. 298) 52; 65–72.

³³¹ Die Aufarbeitung der Rolle der Reichsritterschaft im Prozeß der Ausbreitung der Reformation stellt ein dringendes Desiderat dar. Für allgemeine Hinweise auf die Zuwendung der Ritterschaft zur neuen Lehre vgl. GUTH (Anm. 329) 31!

³³² ZEISSNER (Anm. 4) 101.

³³³ Wie Anm. 332.

³³⁴ KIST, Domkapitel (Anm. 34) 91–99.

Kraft Einbußen. Die Attraktivität der Kanonikate ließ nach – zwischen 1530 und 1539 rückten nur noch knapp 40 Prozent der Domizellare in Vollkanonikate auf – 1500 bis 1509 waren es dagegen immerhin 68 Prozent gewesen. Auch die Teilnahme an den Kapitelsitzungen ging merklich zurück, von 1517/18 bis 1548/49 um etwa ein Drittel³³⁵. Die Last der Alltagsroutine wurde auf die, oft über viele Jahre wirkenden, Kapitelsräte³³⁶ abgeschoben. Die Divergenz zwischen den im Domkapitel als ganzem herrschenden Tendenzen und dem reformerischen Impetus einer kleinen geistlichen Führungsgruppe zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, daß ein Mann wie der explizit antireformatorisch eingestellte Generalvikar Paul Neidecker seitens des Kapitels ein nicht geringes Maß an Anfeindungen erfahren mußte³³⁷.

So bildet, auf das ganze gesehen, das Bamberger Domkapitel – und dies gewiß exemplarisch für nicht wenige Kapitel der Reichskirche – das Spiegelbild einer Epoche, in der die Fronten in vieler Hinsicht noch nicht geklärt waren und in der es vielfach zunächst einmal um die Behauptung angestammter Positionen ging, auch wenn dies mit Kompromissen verbunden war. Daß es in diesen Jahrzehnten mit dem Fürstbischof, der sich während seiner Regierungszeit seinerseits mit einem wiederholten Wechsel religions- und allgemeinpolitischer Konstellationen konfrontiert sah, zu keinen nennenswerten Spannungen gekommen ist, kann nicht verwundern. Beide waren zu sehr damit beschäftigt, zwischen den Kräften des Alten und des Neuen zu lavigieren, soweit möglich Besitzstände zu wahren, um einigermaßen ungeschoren durch die Zeitläufte zu kommen. Auch ist beiden gemeinsam, daß sie die Herausforderungen der Zeit nur in unzureichendem Maße angenommen haben – dies freilich ist die Sehweise späterer Generationen, ein Verdikt kann es nicht bedeuten³³⁸.

Wir haben am Beginn unserer Ausführungen die Frage gestellt, was dieses Jahrhundert von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nun eigentlich eint. Vielleicht ist es nicht zu gewagt festzustellen, daß sich auch um das Jahr 1550 noch bestimmte Grundgegebenheiten der Reichskirche kaum geändert hatten: das Selbstverständnis der Domkapitel als eigenständige, stark auf das weltliche Regiment hin orientierte Korporationen, die sich nicht als Speerspitze einer Kirchenreform verstanden – auf der anderen Seite Bischöfe, denen die Erfüllung ihrer geistlichen Obliegenheiten nur ein Teil ihres Lebensinhaltes war, die sich vielfach mehr als Fürsten denn als geistliche Oberhirten empfanden. Richtet man

³³⁵ ZEISSNER (Anm. 4) 168–170.

³³⁶ ZEISSNER (Anm. 4) 170–171.

³³⁷ Zu Neidecker vgl. ZEISSNER (Anm. 4) 143–158.

³³⁸ Das harte Verdikt bei G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983) 568, Weigand von Redwitz habe „an der Verbreitung des Luthertums durch Feigheit, Kampffescheu und Nachlässigkeit... Mitschuld“, bedarf doch der Relativierung.

den Blick nach vorn, zu jenen Bischofsgestalten, denen Kirchenreform, oft auch verbunden mit mehr oder weniger militanter Gegenreformation, ein inneres Anliegen war³³⁹, zu jenen Vertretern des Domklerus, die nicht selten am Collegium Germanicum ihre geistliche Formung erfahren hatten³⁴⁰, dann kann man die Mitte des 16. Jahrhunderts durchaus als Zäsur begreifen, in der sich Zukunftsträchtiges von Althergebrachtem schied.

³³⁹ Hier wäre beispielhaft an den Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn zu denken. Zu Echter zusammenfassend: WENDEHORST (Anm. 5) 162–238.

³⁴⁰ Vgl. dazu die tabellarischen Übersichten bei P. SCHMIDT, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1900) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56) (Tübingen 1984) 181–346!